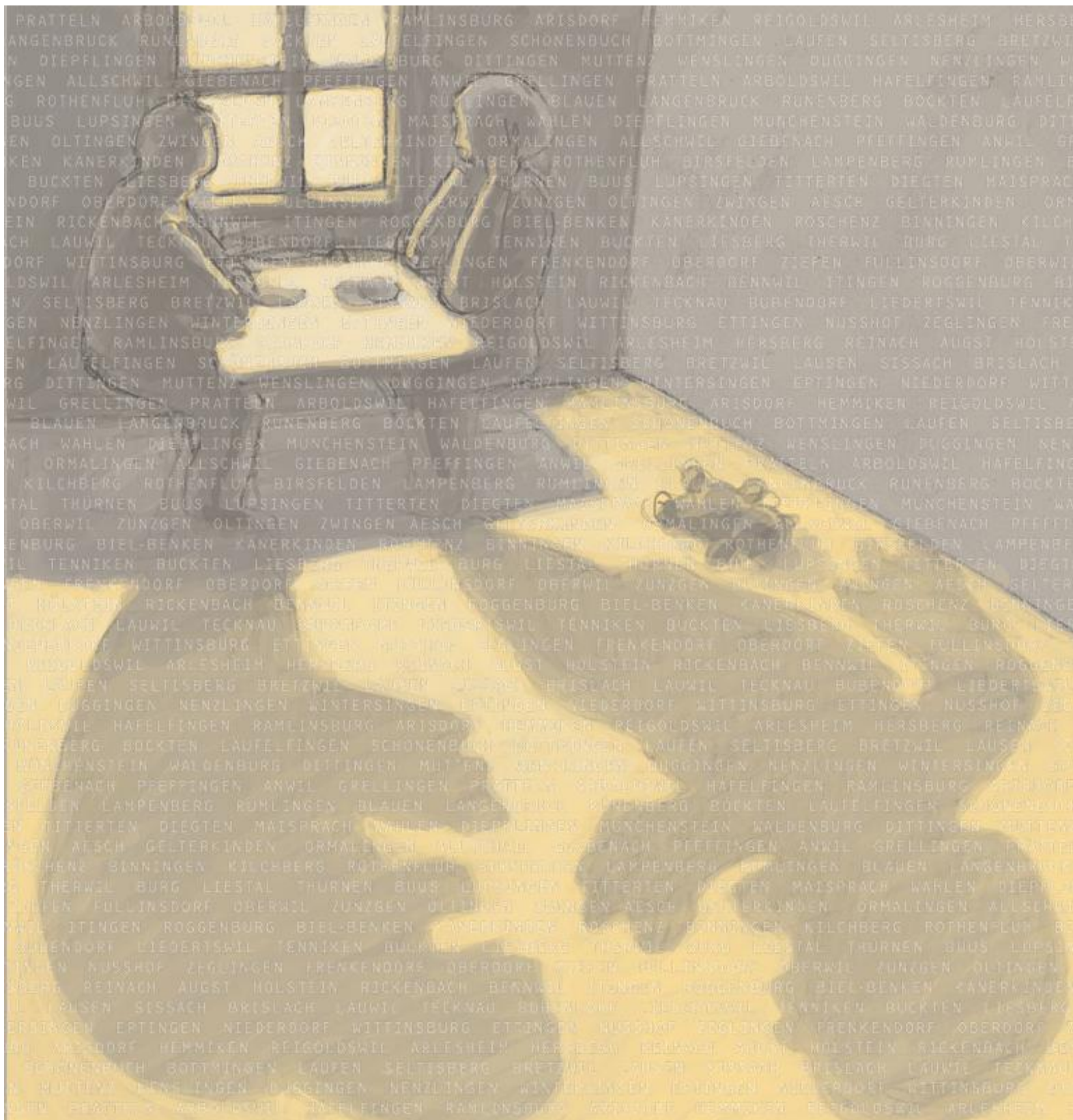


ISTANBUL-KONVENTION BERICHT UND MASSNAHMEN ZUR ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT



Leitung und Koordination:

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID

Ferel Alexa, Leiterin Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Mitglieder der Fachgruppe Istanbul-Konvention und Mitwirkende Bericht:

- Buser Stephanie, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID
- Hutchings Jennifer, Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer, FKD
- Imhof Suvi, Opferhilfe beider Basel
- Kipp Rüdiger, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Amt für Justizvollzug, SID
- Lexow Mina, Präsidentin KESB Frenkentaler
- Oechslin Doris, Leiterin Fachbereich Opferhilfe, Amt für Justizvollzug, SID
- Rehmann Fabienne, Staatsanwaltschaft, SID
- Reinli Urs, Leiter Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, SID
- Renz Irène, Leiterin Gesundheitsförderung, VGD
- Salhi Samira, Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung, Polizei, SID
- Schmid Annina, Fachabteilung Integration, SID
- Steiner Carlo, Amt für Volksschulen, BKSD

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Die Istanbul-Konvention (IK) des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist seit April 2018 in der Schweiz in Kraft. Für die Umsetzung der IK ist die „Roadmap Häusliche Gewalt“ von 2021 zentral, zu der Bund und Kantone 2023 eine Zwischenbilanz veröffentlichten. 2026 soll die Schlussbilanz zu dieser Roadmap folgen. Zudem ist seit 2022 der vierjährige Nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (NAP IK) in Kraft und das Thema «sexualisierte Gewalt» wurde als zusätzliches Handlungsfeld in die Roadmap Häusliche Gewalt integriert. So sollen häusliche und sexualisierte Gewalt mit vereinten Kräften bekämpft werden. Die Roadmap Häusliche Gewalt besteht somit aus 11 bzw. 13 Handlungsfeldern mit Massnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes. Auch zum Nationalen Aktionsplan erfolgte eine Zwischenbilanz und für die Jahre 2025 und 2026 sollen Ursachenbekämpfung, Weiterbildung und Schutz vor sexualisierter Gewalt akzentuiert weitergeführt werden.

Der Kanton Basel-Landschaft startete die erste Phase der Umsetzung der IK 2019 mit Massnahmen in vier Schwerpunkten. Der Bericht von 2022 zeigt Fortschritte bei den Schutzplätzen, der Arbeit mit Tatpersonen, der Unterstützung betroffener Kinder und bei der schulischen Prävention.

Seit 2023 fokussiert die zweite Umsetzungsphase im Kanton BL auf die Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen. Eine kantonsinterne Bestandsaufnahme zeigte Optimierungsbedarf bei der vulnerablen Zielgruppe der Kinder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt, der vulnerablen Gruppe der Migrantinnen und Migranten als Opfer, der für die Opfer hoch sensiblen Phase der Strafuntersuchung und bei dem sensiblen Thema der sexualisierten Gewalt. Darüber hinaus stand der Aufbau der zentralen Telefonnummer für Opfer von Gewalt an und die bestehenden Schwerpunkte der ersten Umsetzungsphase sollten integriert weitergeführt werden.

Die interdisziplinäre und directionsübergreifende Fachgruppe Istanbul-Konvention hat folglich für acht identifizierte Handlungsfelder der Roadmap Häusliche Gewalt einen Massnahmenplan zur optimierten Umsetzung erarbeitet.

Der vorliegende Bericht zeigt auf, dass in allen acht Handlungsfeldern der Roadmap zielführende Massnahmen weitergeführt, neu entwickelt oder geplant werden konnten:

- Handlungsfeld 2 «Prävention mit Information, Sensibilisierung, Erziehung»: Die jährliche Kampagne «Beide Basel gegen Gewalt an Frauen» richtet sich an die Öffentlichkeit, Fachpersonen werden geschult, Lehrpersonen erhalten Weiterbildungen, Schülerinnen und Schüler werden zu sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt sensibilisiert und Präventionsprogramme können auf allen Stufen der schulischen Bildung genutzt werden. Die Nutzung dieser Programme soll durch stärkeres Commitment seitens Schulen gefördert werden.
- Handlungsfeld 5 «Zentrale Telefonnummer für Opfer von Gewalt»: Ab November 2025 bieten die Kantone BL und BS ein gemeinsames telefonisches 24/7 Beratungsangebot für Gewaltopfer an. Tagsüber ist die Opferhilfe beider Basel erreichbar, ausserhalb der Bürozeiten übernimmt «Die Dargebotene Hand». Schulungen und regemässiger Austausch sichern die Qualität. Ab Mai 2026 folgt die Einführung der nationalen Kurzwahlnummer zu diesem Angebot.
- Handlungsfeld 6.1 «Betreuung des Opfers, Schutzunterkünfte»: Die Kantone BL und BS stellen aktuell 41 Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder bereit, gesichert durch neue Leistungsvereinbarungen bis 2028. Somit gibt es in der Region zwei Frauenhäuser im Sinne der IK. Die Finanzierung wurde zwecks Stabilität und Planungssicherheit angepasst. Kooperation und Koordination soll die Effizienz zugunsten der Gewaltbetroffenen steigern, Veränderungen im Platzbedarf laufend aufzeigen und zukünftige Massnahmen stützen.

- Handlungsfeld 6.2 «Betreuung des Opfers, Begleitung im Strafverfahren»: Seit 2024 übernimmt die polizeiliche Fachstelle für Opfer- und Kinderbefragung die Einvernahmen bei erwachsenen Opfern von Sexualdelikten, Kinderbefragungen folgen 2026 und Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzverfügbarkeit sollen geprüft werden. Polizei und Staatsanwaltschaft fokussieren auf Spezialisierung und Qualitätssicherung. 2026 finden opferspezifische Weiterbildungen zu sexualisierter und häuslicher Gewalt statt. Die Opferhilfe beider Basel begleitet die Opfer im Strafverfahren. Künftig sollen Opferinformationen verbessert und Schnittstellen bereinigt werden.
- Handlungsfeld 6.3 «Betreuung des Opfers, Migrantinnen und Migranten als Opfer»: Die Fachgruppe Migration und Opferschutz hat Massnahmen wie Berichtsvorlagen für Härtefallgesuche oder Sensibilisierungsaktionen entwickelt und durchgeführt. Die Zusammenarbeit wurde durch Ansprechpersonen gestärkt. Künftige Schritte sind die interkantonale Zusammenarbeit, die Kooperation mit Bundesasylzentren, die digitale Erweiterung der mehrsprachigen Notfallkarte zu häuslicher Gewalt und darüber hinaus die Schulung von Schlüsselpersonen aus migrantischen Communities.
- Handlungsfeld 7 « Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind»: Bei häuslicher Gewalt meldet die Polizei involvierte Kinder standardmässig der KESB. Der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» ist etablierte Arbeitsgrundlage. Interdisziplinärer Fachaustausch findet statt und soll 2026 mittels Sensibilisierung, Schulungen und Informationsangeboten gestärkt werden. Die psychosozialen Angebote für betroffene Kinder sollen gestärkt werden und für Mädchen und junge Frauen wird eine interkantonale Lösung für Schutzplätze angestrebt.
- Handlungsfeld 8 «Arbeit mit gewaltausübenden Personen»: Das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt bietet Gruppen- und Einzelkurse für verschiedene Zielgruppen an. Zuweisungen erfolgen zunehmend auf Grundlage von Art. 55a StGB. Rund die Hälfte aller Zugewiesenen schliesst den Kurs zur Tatbearbeitung und Rückfallprävention regulär ab. Die Finanzierung einer Folgeevaluation soll geprüft und das Beratungsangebot nach polizeilicher Wegweisung soll gestärkt werden.
- Handlungsfeld 11 «Sexualisierte Gewalt, ganzheitlicher Ansatz»: Opfer sexualisierter Gewalt erhalten zunehmend traumaspezifische Beratung und rechtsmedizinische Behandlung auch ohne Anzeige. Das Kantonsspital Baselland (KSBL) soll als Anlaufstelle für Gewaltopfer ausgebaut und etabliert werden. Die Abläufe zwischen dem KSBL, der Polizei und der Opferhilfe beider Basel sind geklärt und das medizinische Fachpersonal wird regelmässig geschult. Zukünftig sollen diese Massnahmen sichergestellt und der Öffentlichkeit kommuniziert werden. Für Tatpersonen sexualisierter Gewalt besteht seit 2025 ein spezifisches Lernprogramm und erste Teilnehmer wurden diesem zugewiesen.

Zur weiteren Umsetzung der IK im Kanton BL sollen diese Massnahmen realisiert und als Daueraufgaben weitergeführt werden. Darüber hinaus sind auch diejenigen Handlungsfelder der Roadmap, welche anlässlich der erwähnten Bestandsaufnahme nicht im aktuellen Massnahmenplan erscheinen, als Daueraufgabe weiterzuführen. Die Fachgruppe Istanbul-Konvention soll als Vernetzungsgremium bedarfsgerecht fortgeführt werden.

Die geforderten Massnahmen der Roadmap Häusliche Gewalt sind damit in allen 11 bzw. 13 Handlungsfeldern auf sehr gutem Weg und die zweite Phase der IK im Kanton BL ist zielführend in Umsetzung.

Die dritte Umsetzungsphase der IK im Kanton BL soll sich ab 2027 an der Folgestrategie des NAP IK und der Roadmap Häusliche Gewalt von Bund und Kantonen ausrichten.

INHALT

1. AUSGANGSLAGE	6
2. ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT VON BUND UND KANTONEN	7
2.1 KANTONALE BESTANDSAUFNAHME 2023	7
2.2 FAZIT DER KANTONALEN BESTANDSAUFNAHME	8
3. KANTONALE FACHGRUPPE ISTANBUL-KONVENTION	9
4. ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT - HANDLUNGSFELDER MIT HANDLUNGSBEDARF	10
4.1 PRÄVENTION MIT INFORMATION, SENSIBILISIERUNG, ERZIEHUNG > FELD 2	10
4.1.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	10
4.1.2 Ausblick	12
4.2 ZENTRALE TELEFONNUMMER FÜR OPFER VON GEWALT > FELD 5	13
4.2.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	13
4.2.2 Ausblick	14
4.3 BETREUUNG DES OPFERS, SCHUTZUNTERKÜNFTE > FELD 6.1	15
4.3.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	15
4.3.2 Ausblick	17
4.4 BETREUUNG DES OPFERS, BEGLEITUNG IM STRAFVERFAHREN > FELD 6.2	18
4.4.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	18
4.4.2 Ausblick	20
4.5. BETREUUNG DES OPFERS, MIGRANTINNEN / MIGRANTEN ALS OPFER > FELD 6.3	21
4.5.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	21
4.5.2 Ausblick	23
4.6 SCHUTZ VON KINDERN, DIE HÄUSLICHER GEWALT AUSGESETZT SIND > FELD 7 ...	24
4.6.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	24
4.6.2 Ausblick	25
4.7 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN > FELD 8	26
4.7.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	26
4.7.2 Ausblick	28
4.8 SEXULISIERTER GEWALT, GANZHEITLICHER ANSATZ > FELD 11	29
4.8.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung	29
4.8.2 Ausblick	31
5. SCHLUSSFOLGERUNG	32
6. AUSBLICK	35

ANHANG

Anhang 1: ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT, MASSNAHMENPLAN ZUM BERICHT 2025

Anhang 2: ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT, ÜBERSICHT ALLE HANDLUNGSFELDER 2025

1. AUSGANGSLAGE

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die [Istanbul-Konvention \(IK\)](#), ist seit dem 1. April 2018 in der Schweiz in Kraft. Bei der Umsetzung haben die Kantone die [Roadmap Häusliche Gewalt](#) vom 30. April 2021 massgeblich zu berücksichtigen. Am 26. Mai 2023 publizierten Bund und Kantone (KKJPD¹ und SODK²) eine [Zwischenbilanz](#) zur Roadmap Häusliche Gewalt.

Zudem hat der Bundesrat am 22. Juni 2022 den [Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der IK 2022-2026 \(NAP IK\)](#) verabschiedet. Am 25. November 2024 wurde der [Zwischenbericht zum NAP IK](#) publiziert und für die Jahre 2025-2026 wurden Ursachenbekämpfung, Weiterbildung in allen relevanten Disziplinen und spezifischer Schutz vor sexualisierter Gewalt als Akzentsetzung festgelegt.

Zusätzlich wurden am 26. Mai 2023 die Massnahmen des [Strategischen Dialogs Sexuelle Gewalt](#) in die «Roadmap Häusliche Gewalt» integriert und das [Addendum "Sexuelle Gewalt"](#) als zusätzliches Handlungsfeld 11 hinzugefügt. So sollen [häusliche und sexuelle Gewalt mit vereinten Kräften](#) bekämpft werden.

Im Kanton Basel-Landschaft wurde die Umsetzung der IK ab dem Jahr 2019 an die Hand genommen (erste Phase). Der [Rechenschaftsbericht](#) vom 31. Oktober 2022 zeigt die Umsetzung von Massnahmen in ersten vier Schwerpunkten: **Die Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder** wurden erhöht. Die Lücke in der **Arbeit mit gewaltausübenden Personen** wurde geschlossen. Zur Sensibilisierung für die Situation der **betroffenen Kinder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt** wurden Erkenntnisse gewonnen und Fachpersonen zur Verfügung gestellt und die **schulische Prävention** zu Gleichstellung, gewaltfreier Konfliktlösung und geschlechtsspezifischer Gewalt wurde intensiviert. Der Rechenschaftsbericht zeigt auch die Notwendigkeit auf, die Massnahmen in den vier Schwerpunkten als «work in progress» weiterzuführen und auf ihre Nachhaltigkeit zu überprüfen.

Zur weiteren Umsetzung der IK im Kanton BL (zweite Phase) wird der Fokus seit 2023 auf die **Roadmap Häusliche Gewalt** gelegt und es erfolgte eine kantonsinterne Bestandsaufnahme zu dieser Roadmap. Dabei wurde ersichtlich, dass weite Teile der Roadmap Häusliche Gewalt als Daueraufgaben bereits in Umsetzung sind und dass in einigen Handlungsfeldern Optimierungsbedarf besteht. Auf diesen Optimierungsbedarf fokussiert die **zweite Umsetzungsphase der IK im Kanton Basel-land**.

Der vorliegende Bericht gibt einen kurzen Einblick in die Bestandsaufnahme 2023 und zeigt die davon abgeleiteten Massnahmen in den identifizierten Handlungsfeldern mit Optimierungsbedarf. Mit der Umsetzung der Roadmap Häusliche Gewalt befasst sich die interdisziplinäre **«Fachgruppe Istanbul-Konvention»**. Die Mitglieder dieser Fachgruppe sind Fachpersonen, welche in Bezug auf die ausgesuchten Handlungsfelder der Roadmap Häusliche Gewalt im Kanton BL Verantwortlichkeiten wahrnehmen. Koordiniert wird die «Fachgruppe Istanbul-Konvention» durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, wobei die Verantwortung einzelner Massnahmen in der Zuständigkeit der jeweiligen Direktion bzw. Dienststelle liegt. Entsprechend haben sich die Mitglieder der «Fachgruppe Istanbul-Konvention» am nachfolgenden Bericht massgeblich beteiligt.

¹ Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD)

² Sozialdirektorinnen und Sozialdirektorenkonferenz (SODK)

2. ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT VON BUND UND KANTONEN

Die Roadmap Häusliche Gewalt (Roadmap HG) enthält zehn Handlungsfelder mit konkreten Massnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes. Da Handlungsfeld 6 (Betreuung des Opfers) aus drei Kategorien besteht und «Sexuelle Gewalt» als Addendum (Handlungsfeld 11) hinzukam, umfasst die Roadmap insgesamt **13 Handlungsfelder**.³ Die vier bestehenden Schwerpunkte im Kanton BL zur Umsetzung der IK der ersten Umsetzungsphase finden sich allesamt in der Roadmap HG wieder und können in diesem Rahmen weiterentwickelt werden.

Um einen allfälligen Handlungsbedarf zur Roadmap HG im Kanton BL festzustellen, erfolgte im Jahr 2023 eine kantonsinterne Bestandsaufnahme.

2.1 KANTONALE BESTANDSAUFNAHME 2023

Für eine Analyse zum Stand der Massnahmen der Roadmap HG im Kanton BL wurden 25 Fachpersonen aus dem kantonalen Netzwerk durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST) um eine Einschätzung gebeten. 19 Fachbereiche / Fachpersonen beteiligten sich an der Umfrage.

Handlungsfelder «erfüllt oder weitgehend erfüllt»

In sechs Handlungsfeldern wurden die Massnahmen der Roadmap HG als «erfüllt» oder «weitgehend erfüllt» bewertet, wobei die Handlungsfelder «Prävention», «Schutzunterkünfte» und «Arbeit mit gewaltausübenden Personen» den Schwerpunkten der ersten Umsetzungsphase im Kanton BL entsprechen und ohnehin weiterzuentwickeln sind:

- Die Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt entspricht dem geforderten **Vernetzungsgremium** (Handlungsfeld 1).
- **Präventionsarbeit** mittels Information, Sensibilisierung und Erziehung ist im bestehenden BL-Schwerpunkt weiterzuentwickeln (Handlungsfeld 2).
- Das **Kantonale Bedrohungsmanagement** richtet sich nach den Qualitätsstandards⁴ und durch die enge Kooperation mit der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt in Fällen von Intimpartnergewalt wird die Sichtweise der Opfer von Gewalt in Paarbeziehungen speziell berücksichtigt. Mit mehr personellen Ressourcen kann ein präventiverer Ansatz geprüft werden (Handlungsfeld 3).⁵
- Die Sicherstellung von **genügend Schutzunterkünften** ist im bestehenden BL-Schwerpunkt weiterzuentwickeln (Handlungsfeld 6.1).
- Die Arbeit mit **gewaltausübenden Personen** ist im bestehenden BL-Schwerpunkt weiterzuentwickeln (Handlungsfeld 8).
- **Weiterbildungen** werden durch diverse regionale Fachstellen angeboten. Für die Weiterführung kann das vorhandene Know-how vermehrt gebündelt und die Weiterbildungen können vermehrt koordiniert werden (Handlungsfeld 9).

Handlungsfelder «teilweise erfüllt»

In fünf Handlungsfeldern wurden die Massnahmen der Roadmap HG als «teilweise erfüllt» bewertet. Mit Ausnahme von Handlungsfeld 4 (Electronic Monitoring) wurde **zeitnaher Handlungsbedarf** festgestellt:

- **Electronic Monitoring** kommt bei HG zur passiven oder passiv-dynamischen Überwachung von Schutzmassnahmen, bisher im strafrechtlichen Kontext, zur Anwendung und kann individuelle Schutzpläne unterstützen. Eine Anordnung im zivilrechtlichen Kontext nach Art. 28c ZGB

³ Handlungsfelder der Roadmap Häusliche Gewalt: 1. Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen; 2. Präventionsarbeit/Information/Sensibilisierung/Erziehung; 3. Bedrohungsmanagement; 4. Technische Mittel; 5. Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten; 6.1. Betreuung des Opfers/Schutzunterkünfte; 6.2 Betreuung des Opfers/Begleitung im Strafverfahren; 6.3 Betreuung des Opfers/MigrantInnen als Opfer; 7. Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind; 8. Arbeit mit gewaltausübenden Personen; 9. Weiterbildung; 10. Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt; 11. Sexuelle Gewalt

⁴ [Grundlagenpapier zur Definition von Qualitätsstandards für ein Kantonales Bedrohungsmanagement \(KBM\), Juli 2022](#)

⁵ Die Fachstelle Bedrohungsmanagement gehört mittlerweile zum [Dienst Gewaltschutz der Polizei BL](#).

ist bis dato nicht erfolgt. Eine aktive Überwachung oder ein Notfallknopf für Opfer stehen nicht zur Verfügung. Beides würde seitens Fachpersonen grundsätzlich befürwortet (Handlungsfeld 4).⁶

- Strafverfahren sind für Gewaltbetroffene eine besonders sensible Phase, für die **Begleitung der Opfer im Strafverfahren** besteht Handlungsbedarf. Schritte zur Optimierung sind in Umsetzung. Die polizeiliche Fachstelle für Kinder- und Opferbefragungen ist im Aufbau und der Kompetenzbereich HG und Sexualdelikte der Staatsanwaltschaft soll die notwendige interne Spezialisierung sicherstellen. Schulungsangebote stehen schweizweit zur Verfügung (Handlungsfeld 6.2).
- Die Massnahmen für **Migrantinnen und Migranten als Opfer** sind im Grundsatz vorhanden. Angesichts der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppe und angesichts der Änderungen der Härtefallregelung bei HG sind die Massnahmen bezüglich «Information» und «Unterstützung im Härtefall» zu intensivieren. Die Einrichtung einer interdisziplinären Fachgruppe bietet sich für die Planung und Umsetzung an (Handlungsfeld 6.3).
- Die Unterstützung für **Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind**, ist im bestehenden BL-Schwerpunkt weiterzuentwickeln (Handlungsfeld 7).
- Bedürfnisgerechte **Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt** hat einen engen Bezug zu Handlungsfeld 6.2 (Begleitung der Opfer im Strafverfahren). Eine Weiterentwicklung in diesem Handlungsfeld wird einen positiven Effekt auf den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt auch ausserhalb des Kontextes häuslicher Gewalt haben. Ein Krisenzentrum mit einer traumafokussierten Erstintervention und einer forensischen Beweissicherung ohne Anzeigeerstattung ist nicht vorhanden. Angesichts der hohen Sensibilität sexualisierter Gewalt ist ein koordinierter, ganzheitlicher und geschlechtersensibler Ansatz zu fördern (Handlungsfeld 11).

Handlungsfelder «nicht erfüllt»

In zwei Handlungsfeldern der Roadmap HG sind die Massnahmen noch nicht erfüllt oder eine Einschätzung ist noch nicht möglich:

- Seitens SODK wurden die Leitplanken für eine **zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten** genehmigt. Die Umsetzung auf kantonaler Ebene ist in Planung. Bis 2025 ist in Zusammenarbeit mit dem Kanton BS eine Lösung für den Betrieb einer Telefonberatung rund um die Uhr für Gewaltopfer einzurichten (Handlungsfeld 5).
- Das interkantonale Projekt, welches **Standards für den rechtlichen Rahmen zu häuslicher Gewalt** vorgeben soll, ist in Umsetzung. Die Standards sind noch nicht vorhanden. Sobald diese vorliegen, kann überprüft werden, ob Anpassungen auf kantonaler Ebene anzugehen sind (Handlungsfeld 10).

2.2 FAZIT DER KANTONALEN BESTANDSAUFNAHME

Besonderer Handlungsbedarf zeigte sich bei der vulnerablen Zielgruppe der Kinder als Zeuginnen und Zeugen häuslicher Gewalt und der ebenfalls vulnerablen Gruppe der Migrantinnen und Migranten als Opfer. Des Weiteren sollte ein besonderer Fokus auf die, für die Opfer sehr sensible Phase der Strafuntersuchung gelegt und die sexualisierte Gewalt, als besonders sensibler Bereich, verstärkt ins Zentrum gesetzt werden. Darüber hinaus war die Umsetzungsplanung der zentralen Telefonnummer für Opfer von Gewalt voranzutreiben und die bestehenden Schwerpunkte der ersten Umsetzungsphase sollten integriert weitergeführt werden.

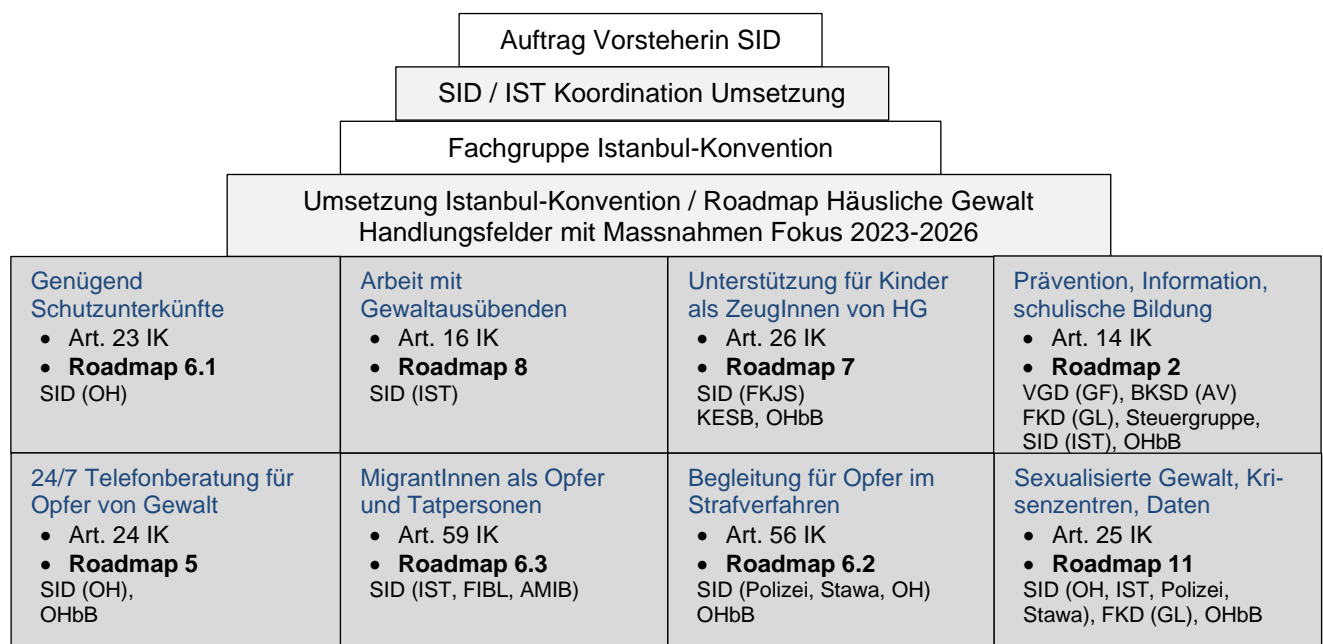
Auf Grundlage dieser identifizierten **Handlungsfelder mit zeitnahe Optimierungsbedarf** wurde ein Massnahmenplan erarbeitet. Dieser zeigt, welche Massnahmen in den jeweiligen Handlungsfeldern bereits in Umsetzung sind oder neu entwickelt wurden.

⁶ Siehe auch: [Universität Bern, Einsatz technischer Hilfsmittel im Rahmen der Prävention Häuslicher Gewalt, Wissenschaftliche Begleitstudie und Wissenstransfer](#)

3. KANTONALE FACHGRUPPE ISTANBUL-KONVENTION

Für die zweite Umsetzungsphase der IK im Kanton BL und auf Grundlage der Umfrageergebnisse zur Roadmap HG wurde die IK-Projektgruppe zur «Fachgruppe Istanbul-Konvention (FG IK)» erweitert.

Mitglieder der FG IK sind Fachpersonen, welche bereits den Lead eines Schwerpunktes der ersten Umsetzungsphase haben oder in Bezug auf die Roadmap HG im Kanton BL in Handlungsfeldern mit identifiziertem Handlungsbedarf Zuständigkeiten wahrnehmen. Koordiniert wird die FG IK durch die Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST), wobei die Verantwortung einzelner Massnahmen in der Zuständigkeit der jeweiligen Direktion bzw. Dienststelle liegt.⁷



Durch die FG IK wurde zu diesen acht Handlungsfeldern ein Massnahmenplan entwickelt bzw. weitergeführt. Dieser zeigt auf, welche Massnahmen bereits erfüllt sind und welche Massnahmen neu in Umsetzung oder geplant sind. Die Massnahmen stehen in direktem Bezug zur Roadmap HG und sie sollen sowohl zielgerichtet als auch kantonal umsetzbar sein. Unter Punkt 4 werden diese Massnahmen im Einzelnen erläutert und im Anhang 1 befindet sich eine Übersicht der Massnahmen inkl. Kostenfolge.

⁷ Zuständige Stellen:
 - Opferhilfebehörde (OH)
 - Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (IST)
 - Fachbereich Kindes- und Jugendschutz (FKJS)
 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
 - Opferhilfe beider Basel (OHbB)
 - Gesundheitsförderung (GF)
 - Amt für Volksschulen (AV)
 - Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer (GL)
 - Fachabteilung Integration (FIBL)
 - Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB)
 - Polizei, Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung
 - Staatsanwaltschaft (Stawa)

4. ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT – HANDLUNGSFELDER MIT HANDLUNGSBEDARF

4.1 PRÄVENTION MIT INFORMATION, SENSIBILISIERUNG, ERZIEHUNG > FELD 2

J. Hutchings (Fachstelle Gleichstellung von Frauen und Männer, FKD), I. Renz (Gesundheitsförderung, VGD), C. Steiner (Amt für Volksschulen, BKSD), A. Ferel (Interventionsstelle, SID)

Information und Sensibilisierung zu HG und die Erziehung in Schulen sind wichtige Aspekte. Sie liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Die Bedeutung von Präventionsarbeit ist anerkannt, ebenso die Notwendigkeit, diese zu verstärken.

Massnahmen Bund und Kantone

- Bevölkerung und Fachleute sind regelmässig zu sensibilisieren und Opfer sowie Gewaltausübende über bestehende Hilfsangebote zu informieren.
- Präventionsprojekte in Schulen und Familien sind zu fördern.

4.1.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt wird seit der Inkraftsetzung der IK in der Öffentlichkeit zunehmend thematisiert. Das Dunkelfeld soll vermehrt erreicht und die nach wie vor grosse Scham der Betroffenen abgebaut werden, indem die Gesellschaft stetig und nachhaltig für das Thema sensibilisiert wird. Auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen leisten die Opferhilfe beider Basel und die beiden regionalen Schutzunterkünfte (Frauenhaus beider Basel und Wohnen für Frauen und Kinder) dabei einen wichtigen Beitrag, beispielsweise durch die Organisation von themenspezifischen Tagungen, durch die Mitwirkung an Weiterbildungen oder durch Öffentlichkeitsarbeit.

Der Kanton BL, vertreten durch die IST der SID und durch Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer der FKD, ist Teil der regionalen Kampagne [«Beide Basel gegen Gewalt an Frauen»](#), welche sich im Rahmen der jährlichen schweizweiten «16 Tage gegen Gewalt an Frauen» mit einer Sensibilisierungsaktion an die regionale Bevölkerung wendet. «Beide Basel gegen Gewalt an Frauen» ist eine Kooperation von mittlerweile neun Institutionen aus den Bereichen Opferschutz und Täterarbeit seitens Behörden und NGOs und damit fachlich breit abgestützt. Die Kampagne hat seit 2022 zunehmend an Reichweite gewonnen. So konnten 2024 65 Basellandschaftliche Gemeinden und über 100 regionale Unternehmen für eine Mitwirkung gewonnen werden.

b) Information und Wissensvermittlung

Wissen ist Prävention – durch Referate, Schulungen und Weiterbildung diverser Berufsgruppen soll sichergestellt werden, dass das notwendige Know-how vorhanden ist, damit im Bedarfsfall häusliche Gewalt erkannt und adäquat gehandelt wird. [Weiterbildung und Beratung von Institutionen](#) wird durch die IST angeboten, die [Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG](#) werden dabei besonders gewichtet.

Darüber hinaus werden durch die operativen Bereiche (Opferhilfe beider Basel, regionale Schutzunterkünfte) Schulungen angeboten und Betroffenen und Interessierten stehen diverse [Informationsbroschüren zu häuslicher Gewalt](#) der IST zur Verfügung.

c) Schulen: Zukunftstag, offene Berufswahl, Geschlechterrollen, Gleichstellung

Der Zukunftstag BL unterstützt die offene, geschlechtsunabhängige Berufswahl. Schülerinnen und Schüler der 5. bis 9. Klasse beschäftigen sich jedes Jahr am zweiten Donnerstag im November mit der geschlechtsunabhängigen Berufs- und Lebensplanung. Sie entdecken die Arbeitswelt, begleiten Berufsleute oder lernen unterschiedliche Lebensentwürfe kennen. Die Jugendlichen erfahren,

wie breit das Spektrum möglicher Berufe ist und erhalten neue Ideen für ihre Zukunft. Die Fachstelle Gleichstellung hat diesbezüglich die bestehenden Materialien aktualisiert.

d) Schulen: Gewaltpräventionskurse für Lehrpersonen

Die Weiterbildung Schulbereich des Amts für Volksschulen Basel-Landschaft organisiert in Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Zentrum PZ.BS des Kantons Basel-Stadt die Weiterbildung für Lehrpersonen, Schulleitungen und weitere Schulbeteiligte. Im Weiterbildungsprogramm finden sich zahlreiche Angebote, die in einem weiten Sinn in Zusammenhang mit der Zielsetzung von Art. 14 gestellt werden können. Im Weiterbildungsprogramm 2025 finden sich folgende Angebote:

25-202-37 Gemeinsam gegen Mobbing

25-202-07 Prävention und Schule

25-113-09 Sexualpädagogische Grundkenntnisse für den Schulalltag

25-202-06 «Traumapädagogik im Schulkontext»

25-202-29 Mein Körper gehört mir! 4-6 Jahre

25-202-12 Start Now

25-202-17 Kindswohlfährdungen erkennen und professionell handeln

25-202-30 Emotionsregulation und Resilienz, Praktische Methoden und Unterrichtsmaterial

Die Nachfrage zu diesen Angeboten ist vorhanden, die Kurse werden auch im Weiterbildungsprogramm 2026 wieder angeboten werden.

25-202-10 Chili – Stark im Konflikt: Das Sensibilisierungstraining wird durch das Rote Kreuz angeboten. 2025 konnte das Angebot aufgrund zu geringer Nachfrage nicht durchgeführt werden und wird 2026 nicht mehr im Weiterbildungsprogramm aufgeführt. Das Angebot ist weiterhin auf direkte Anfrage beim Roten Kreuz als schulinterne Weiterbildung buchbar.

e) Schulen: Prävention von sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt

Eine frühe Sensibilisierung hinsichtlich sexueller Belästigung beugt geschlechtsspezifischer Gewalt vor. Dafür stellt die Fachstelle Gleichstellung den Flyer «[Lustig. Lästig. Stopp!](#)» zur Verfügung, der flächendeckend eingesetzt wird. Jährlich verteilen die Schulen den Flyer an alle 1. Klassen der Sekundarschulen sowie der weiterführenden Schulen. Der Flyer beschreibt sexuelle Belästigung in altersgerechter Sprache, stellt klar, dass sie verboten ist und sensibilisiert dazu, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äussern. Ausserdem gibt er Verhaltenstipps und nennt Anlaufstellen.

Darüber hinaus bietet die Opferhilfe beider Basel für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Oberstufe Workshops zu sexualisierter Gewalt an.

f) Schulen: Förderung der sexuellen Integrität und des Selbstbestimmungsrechts

Das seit Jahren im Kanton gut in den Schulen integrierte Projekt «Mein Körper gehört mir!» konnte im 2023 in 140 Klassen und im 2024 in 102 Klassen umgesetzt werden. 2023 war ein ausserordentliches Jahr, die hohe Anzahl der beteiligten Klassen hat vor allem organisatorische Gründe, z.B. Nachholen des Angebots vom Vorjahr. 2024 stellt eher ein «normales» Jahr da. Rund 60 % der Schulklassen konnten vom Projekt profitieren. Der Kanton konnte alle Anfragen entgegennehmen. Das Angebot wird einerseits vom Kanton (v. a. Lohnkosten) und von einem Beitrag pro Klasse durch die Schulen finanziert.

g) Schulen: Prävention der Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen

Der Kanton hat sich für die Umsetzung des Projekts «Herzprung» (Radix) auf der Sekundarschule entschieden. In den Jahren 2023 und 2024 konnte das Projekt neben der Finanzierung durch den Kanton und einem Beitrag der Schulen von Unterstützungsgeldern des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann profitieren.

4.1.2 Ausblick

- Massnahme a): Die bestehenden Kampagnen werden weitergeführt. Darüber hinaus soll die Sensibilisierung spezifischer Zielgruppen und die Sensibilisierung der Bevölkerung auf spezifische Situationen geprüft werden. Nationale Präventionskampagnen und die Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 (Ursachenbekämpfung) sind dabei als Synergien zu nutzen.
- Massnahme b): Zwecks Optimierung der Wissensvermittlung sollen die regionalen Referats- und Schulungsangebote bestmöglich koordiniert werden. Dabei soll der Fokus auf die Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 (Weiterbildung) gelegt werden. Ein Ausbau der Angebote wird zusätzliche personelle Ressourcen beanspruchen.
- Massnahme c): Primärprävention wird als Daueraufgabe weitergeführt. Einstellungen, Geschlechterrollen und -stereotype, die Gewalt begünstigen, sind gemäss der Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 besonders zu gewichten (Ursachenbekämpfung).
- Massnahme d) Gewaltpräventionskurse für Lehrpersonen: Unabhängig von den Aktivitäten zur Erfüllung der Istanbul-Konvention wird durch das Amt für Volksschulen fortlaufend geprüft, mit welchen Angeboten das Weiterbildungsprogramm für Lehrpersonen zum Thema Gewaltprävention ergänzt werden kann. Die Bedarfsabklärung erfolgt im Rahmen der Teilnahme der Weiterbildung Schulbereich des Amtes für Volksschulen an den Treffen der kantonalen Steuergruppe Prävention sowie im direkten Austausch mit der Gesundheitsförderung Baselland. Der Ausbau des Angebots für Lehrpersonen oder Schulen ist zweifelsfrei auch im Sinne der Zielsetzung von Art. 14 der Istanbul-Konvention. Zudem ist derzeit ein interkantonales Projekt der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt in Bearbeitung, welches Lehrpersonen künftig Angebote und Unterrichtsmaterialien zu den Themen Gender und Gewaltvermeidung gesammelt zur Verfügung stellen soll.
- Massnahme e): Prävention von sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt wird als Daueraufgabe weitergeführt. Präventionsmassnahmen sind gemäss Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 besonders zu gewichten (spezifischer Schutz vor sexualisierter Gewalt).
- Massnahme f): Förderung der sexuellen Integrität und des Selbstbestimmungsrechts auf der Primar- und Kindergartenstufe ist dahingehend weiterzuentwickeln, dass 100 Prozent aller Primarschulkinder im Kanton Baselland am Programm «Mein Körper gehört mir!» teilnehmen können und die Nutzung auf Kindergartenstufe ausgebaut wird. Eine erste Massnahme hierzu ist das Angebot einer Weiterbildung für Kindergartenlehrpersonen, die zur Umsetzung des Projekts im Kindergarten befähigt. Diese ist auf den Herbst 2025 geplant. Für die Erreichung einer 100-prozentigen Abdeckung sind weitere Anstrengungen oder allenfalls die Prüfung eines Obligatoriums notwendig. Ferner müsste die Finanzierung geklärt werden. Im Sinne der Primärprävention hat diese Massnahme Bezug zur Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 (Ursachenbekämpfung).
- Massnahme g) Prävention von Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen in Sekundar- und Berufsschulen: Die Schulen sollen durch Sensibilisierung dazu motiviert werden, sich für die Durchführung des Programms «Herzprung» zu engagieren. Zudem sollen vermehrt Klassen angemeldet werden, bei denen die Lehrpersonen einen besonders grossen Nutzen durch das Programm sehen. Die Akzentsetzung des NAP IK 2025–2026 betont die Bedeutung dieser Programme (Ursachenbekämpfung).

4.2 ZENTRALE TELEFONNUMMER FÜR OPFER VON GEWALT > FELD 5

D. Oechslin (Opferhilfe, SID), S. Imhof (Opferhilfe beider Basel)

Mit der Website www.opferhilfe-schweiz.ch der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) haben Opfer einen niederschweligen Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten und in allen Kantonen gibt es Telefonhotlines. Die Erfahrungen der Corona-Pandemie haben jedoch gezeigt, dass eine zentrale Telefonnummer – idealerweise 24/7 – für Opfer häuslicher Gewalt hilfreich gewesen wäre.

Massnahmen Bund und Kantone

- Die SODK beschloss Anfang 2021 die Prüfung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten wiederaufzunehmen und damit den Zugang zu Hilfsangeboten bei häuslicher Gewalt weiter zu verbessern.
- Ende 2022 genehmigte die SODK die «Leitplanken für die Umsetzung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer».
- Per Ende 2025 hat schweizweit eine Kurzwahlnummer mit einem rund um die Uhr erreichbaren Beratungsangebot für Opfer von Gewalt zur Verfügung zu stehen. Die Umsetzung liegt bei den Kantonen.

4.2.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) 24/7 Beratungsangebot für Opfer von Gewalt

Das nationale Projekt der einheitlichen Opferhilfe-Telefonnummer wurde von November 2025 auf Mai 2026 verschoben. Grund dafür sind Arbeitsverzögerungen beim Bundesamt für Kommunikation (BAKOM).

Die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben sich aber entschlossen, die Einführung trotzdem kantonal, wie ursprünglich geplant, auf den 1. November 2025 zu realisieren. Dies wird mit einer kantonalen Nummer erfolgen.

Die Opferhilfeberatungsstelle beider Basel (OHbB) und die Dargebotene Hand werden auf diesen Zeitpunkt hin bereit sein. Die Schulung der Freiwilligen ist angelaufen, die technische Umsetzung geplant. Dies hat zu einem grossen Teil die Mitarbeit am Eurovision Song Contest (ESC) ermöglicht. Die OHbB sowie die Dargebotene Hand konnten den Betrieb der Telefonnummer während des ESC im Mai 2025 als schweizweiten Pilot realisieren und Erfahrungen sammeln.

b) Erweiterung der Bürozeiten / Erreichbarkeit der OHbB

Seit Mai 2025 sind die Öffnungszeiten der OHbB auf 8–18 Uhr ausgeweitet. Dies gilt für die telefonische Erreichbarkeit sowie auch für die Beratung vor Ort. Schulungen für «Die Dargebotene Hand» haben stattgefunden.

c) Betrieb ausserhalb der Bürozeiten der OHbB durch «Die Dargebotene Hand»

Die Dargebotene Hand deckt die Zeiten ausserhalb der Bürozeiten der OHbB ab, sprich abends und an den Wochenenden. Für einen durchwegs reibungslosen Ablauf wurde ein gemeinsames Betriebskonzept sowie Funktionendiagramm in Zusammenarbeit mit den beiden Kantonen erstellt.

d) Information Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit wird mit verschiedenen nationalen und kantonalen Massnahmen über den Start informiert. Deren genaue Ausgestaltung ist noch unklar. Ebenfalls wird seitens OHbB eine kurze Präsentation für Partnerinstitutionen erstellt.

Zudem ist der Newsletter der OHbB für den Monat September 2025 der neuen Telefonnummer gewidmet.

4.2.2 Ausblick

- Massnahme a): Um das telefonische 24/7 Beratungsangebot für Opfer von Gewalt sicherzustellen, schliessen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt per 1. November 2025 für zwei Jahre einen öffentlich-rechtlichen Vertrag in Form einer Leistungsvereinbarung mit dem Verein «Die Dargebotene Hand» ab. In Zusammenhang mit der Ausweitung der Telefonzeiten der OHbB und professionellen Schulungen wird damit das oben genannte Angebot der 24/7-Erreichbarkeit in der Region ab 1. November 2025 sichergestellt.
- Massnahme b und c): Die erweiterte Erreichbarkeit der OHbB und der ergänzende Betrieb durch «Die Dargebotene Hand» werden kooperativ weiterentwickelt. Regelmässige Schulungen und Austauschgefässe zwischen der «Dargebotenen Hand», der OHbB und den beiden Kantonen werden stattfinden, sodass eine professionelle und einheitliche Beratung der Gewaltopfer gewährleistet ist.
- Massnahme d): Zur Information über die zentrale Telefonnummer für Opfer von Gewalt wird im Mai 2026, wie bereits erwähnt, die Dreistellige Nationale Telefonnummer für alle Kantone resp. die ganze Schweiz kommuniziert. Die SODK ist für die Einrichtung und Bewirtschaftung der Telefonnummer in technischer und organisatorischer Hinsicht sowie die Bekanntmachung der Telefonnummer im Rahmen einer nationalen Kampagne via Website www.opferhilfe-schweiz.ch zuständig.

Mit der Einführung der Nummer wird von zunehmenden Fallzahlen für die Institutionen (OHbB, Frauenhäuser) ausgegangen. Es kann noch nicht abgeschätzt werden, wie sich diese entwickeln. Die Kantone bleiben daher im engen Austausch mit der OHbB, der «Dargebotenen Hand» und den Frauenhäusern und beobachten die Situation regelmässig.

4.3 BETREUUNG DES OPFERS, SCHUTZUNTERKÜNFTE > FELD 6.1

D. Oechslin (Opferhilfe, SID)

Opfer von häuslicher Gewalt müssen den gemeinsamen Haushalt unverzüglich verlassen können, um sich zu schützen.

Massnahmen Bund und Kantone

- Die Kantone verpflichten sich, Schutzplätze in ausreichender Anzahl zu gewährleisten, eine angemessene Finanzierung sicherzustellen und das Angebot regelmässig zu überprüfen.

4.3.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Sicherstellung von genügend regionalen Schutzplätzen für Gewaltbetroffene

IK Art. 23 Schutzunterkünfte: «¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl zu ermöglichen, um Opfern, insbesondere Frauen und ihren Kindern, eine sichere Unterkunft zur Verfügung zu stellen und aktiv auf Opfer zuzugehen.»

Die Bereitstellung inklusive Finanzierung von ausreichenden Familienschutzplätzen liegt bei den Kantonen. Laut IK sollen die Kantone genügend Schutzunterkünfte bereitstellen. Als Richtwert soll pro 10'000 Einwohner/innen ein Familienschutzplatz eingerichtet werden, was 51 Plätzen für Basel-Landschaft und Basel-Stadt (BL 2024, 4. Quartal: 303'285; BS 2024, 4. Quartal: 207'515) entspricht.

Gemäss Bestandsaufnahme (Januar 2020) reichte das Platzangebot im Frauenhaus beider Basel mit seinen 17 Plätzen für Frauen und Kinder nicht aus. In den vergangenen Jahren mussten deshalb Schutzsuchende wegen Platzmangel abgewiesen werden. Als Massnahme sollten die Schutzplätze dauerhaft erhöht werden (vgl. Bericht der Projektgruppe Istanbul-Konvention, Massnahmen zur Umsetzung, erste Phase).

Stand der Umsetzung:

Mit der Überführung des teilstationären Angebots «PasserElle» vom Pilotprojekt in ein dauerhaftes Angebot (Leistungsvereinbarung mit den Kantonen BS und BL von 2021 bis 2024) wurden beim Frauenhaus beider Basel (FHBB) 7 zusätzliche Schutzplätze langfristig sichergestellt. Mittels erstmaliger Leistungsvereinbarung mit der Heilsarmee Schweiz für deren Haus «Wohnen für Frauen und Kinder» (WFK) wurden zudem zusätzlich rund 17 Schutzplätze gesichert. Dies entspricht insgesamt 24 zusätzlichen Schutzplätzen für die beiden Basler Kantone. Erstmals gab es in der Region somit zwei Frauenhäuser und damit Schutzunterkünfte im Sinne der IK.

Mit dem ursprünglichen Platzangebot von 17 Plätzen im FHBB sind es seither insgesamt 41 Plätze für den Stadt- und Landkanton und damit bald so viele, wie die IK fordert resp. gemäss berechnetem Richtwert vorausgesetzt werden. Mit Abschluss der neuen Leistungsvereinbarung für die Jahre 2025-2028 plant die Heilsarmee für ihr Frauenhaus WFK zudem ein Übergangsangebot in Anlehnung an die sog. «PasserElle» des FHBB. Details dazu sind noch keine bekannt. Mit der Errichtung dieses Zusatzangebots können weitere Schutzplätze sichergestellt werden.

Im Frühjahr 2025 konnte rückwirkend per 1. Januar 2025 mit der OHbB und den beiden Kantonen Basel-Landschaft und -Stadt eine neue Leistungsvereinbarung für weitere vier Jahre Laufzeit (bis 2028) abgeschlossen werden. Gesichert werden mit den zusätzlichen Geldern einerseits die für die 24/7-Telefonnummer nötige erhöhte Erreichbarkeit (siehe Ziff. 4.2.1. vorstehend) und die damit einhergehende Aufstockung des Personals, zudem wird damit der weiteren Zunahme der Fallzahlen – auch im Bereich Häusliche Gewalt – und deren zunehmender Komplexität Rechnung getragen. Ein grösserer finanzieller Spielraum ermöglicht der OHbB zudem eine bessere Koordination

und Zusammenarbeit mit den Frauenhäusern FHBB und WFK, sind sie doch bei vielen Fällen involviert, überführen Klientinnen in die Schutzunterkünfte oder sorgen zusammen mit den Frauenhäusern für geeignete Anschlusslösungen. Darüber hinaus kümmert sich die OHbB um individuelle Übergangslösungen, wenn die beiden Frauenhäuser voll belegt sind, um sicherzustellen, dass jede schutzsuchende Person einen sicheren Ort finden kann (für gewaltbetroffene Männer gilt dies ebenso).

Per Ende 2024 liefen die Verträge mit beiden Frauenhäusern aus und mussten daher erneuert werden. Mit zwei neuen Leistungsvereinbarungen mit dem FHBB und dem Frauenhaus der Heilsarmee «WFK» für die Jahre 2025 bis 2028 werden die bereits bestehenden insgesamt 41 Plätze vor Ort möglichst nachhaltig gesichert. Beide Häuser stellten bei den Kantonen Erhöhungsanträge, welche zum grossen Teil genehmigt wurden.

Während das FHBB seit vielen Jahren objektfinanziert ist, wurde das WFK bisher von den Kantonen nur mit einem kleinen Sockelbeitrag unterstützt. Hauptsächlich wurde fallweise via OHbB über die Drittkosten im Sinne einer Subjektfinanzierung abgerechnet. Gemäss der Finanzlage des Frauenhauses WFK der Vertragsperiode 2021-2024 war zu erkennen, dass die bisherige Finanzhilfe in der Höhe von 300'000 Franken zur Deckung des Betriebsaufwands nicht ausreicht. Im Jahr 2022 musste sogar eine Spendenfondsentnahme erfolgen, um einen Verlust, welcher nicht durch Eigenkapital gedeckt werden konnte, auszugleichen. Es wurde damit ersichtlich, dass auch mit der zusätzlichen Finanzierung über die Drittkosten nach Opferhilfegesetz (OHG) keine ausreichende finanzielle Stabilisierung und Planbarkeit stattfinden konnte. Zudem entstand nicht nur ein erheblicher administrativer Aufwand, sondern die Klientinnen trugen durch die Mischfinanzierung das Risiko, Schulden zu generieren.

Es war damit nicht zuletzt im Sinne der Gleichbehandlung dringend angezeigt, analog dem FHBB, auch für das WFK die Finanzierungsform der Objektfinanzierung vorzusehen. Damit gewährleisten die Kantone die Gleichbehandlung sowohl von Institutionen mit gleichem Leistungsprofil als auch von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder. Durch eine Abgeltung von insgesamt 2'803'436.00 Franken (inkl. Teuerung BS) pro Jahr für beide Kantone zusammen wird den Empfehlungen der SODK Rechnung getragen und dafür gesorgt, dass die Schutzinstitution durch die Deckung der Bereitstellungskosten genügend Planungs- und Finanzierungssicherheit innehat. Durch die Möglichkeit der Objektfinanzierung reduzieren sich die Drittkosten der OHbB wesentlich, zumal das Frauenhaus WFK keine Unterbringungskosten mehr geltend macht. Ebenso verringert sich der administrative Aufwand für die Partner und die Opferhilfekommission beider Basel, welche über Kostengutsprachen für längerfristige Unterbringungen zuständig ist.

b) Koordination und Kooperation

Eine gute und effiziente Zusammenarbeit und Koordination unter den zwei Frauenhäusern FHBB und WFK ist weiterhin unabdingbar, um die Frauen optimal platzieren, das Platzangebot optimal nutzen und die sich schnell verändernde Landschaft der Kriseninterventionsstellen innerhalb des volatilen Bereichs der häuslichen Gewalt im Überblick behalten zu können.

In diesem Sinne sind Massnahmen ergriffen worden, die die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Häusern betreffen, wie bspw. regelmässige Austauschsitungen mit den Kantonsvertretenden und den Verantwortlichen beider Schutzhäuser. Die Schutzhäuser haben eine direkte telefonische Weiterleitung installiert, sodass bei Vollbelegung in einem Haus direkt – d.h. ohne, dass der schutzsuchenden Frau dazwischen das Telefon aufgelegt wird – auf das andere ausgewichen werden kann. Die hilfeschuchende Frau bleibt in der Leitung und kann somit ohne Unterbruch an das andere Schutzhaus gelangen.

c) Schlussbericht der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, SODK zur Studie über Schutz- und Notunterkünfte

Gemäss der [Studie über Schutz- und Notunterkünfte für gewaltbetroffene Menschen in der Schweiz, Oktober 2024](#) ist unter anderem schweizweit der Ausbau von Anschlusslösungen gewünscht.

In fast allen Regionen sollen ausserdem die Finanzierungsmodalitäten angepasst werden (von einer Subjekt- hin zu einer Objektfinanzierung, wie dies in BS/BL bereits der Fall ist). Angesichts des erhöhten Bedarfs an Plätzen soll die Angebotsplanung verstärkt werden, indem alle Kantone für genügend Schutzplätze sorgen. Die SVK-OHG beantragt dem Vorstand SODK im Rahmen der Stellungnahme zur aktuell laufenden Teilrevision des OHG entsprechend die Bereitstellungspflicht der Kantone an Schutz- und Notunterkünften zu fordern. Aktuell hält das OHG (Art. 14) einzig fest, dass *die Beratungsstellen dem Opfer oder seinen Angehörigen bei Bedarf eine Notunterkunft besorgen*. Im Zusammenhang mit der Platzkapazität ist es schliesslich wichtig, die ausserkantonalen Platzierungen möglichst auf Hochrisiko-Fälle zu beschränken.

Weiterhin soll auf bewährte Formen der interkantonalen Kooperation und Koordination gesetzt und diese verstärkt werden.

4.3.2 Ausblick

- Massnahme a): Um genügend Schutzplätze für Gewaltbetroffene sicherzustellen, ist weiterhin der Bedarf an Plätzen zu prüfen und gegebenenfalls das Angebot an Schutzplätzen auszubauen. Die Kantone Basel-Stadt und -Landschaft sind im engen Austausch mit beiden Schutzhäusern und überwachen die Situation stetig.
- Massnahme b): Koordination und Kooperation werden als Daueraufgabe weitergeführt. Um den Bedarf zu überprüfen und zu ermitteln, ist, wie ausgeführt, unter anderem eine gute Zusammenarbeit zwischen den beiden Häusern und ein stetiger Austausch mit den Kantonen wichtig, auch wenn diese ab 2025 beide eine Objektfinanzierung durch die Kantone geniessen und damit grundsätzlich gleichberechtigt aber auch unabhängiger voneinander sind. Nur so kann anhand der Statistiken und Zahlen eruiert werden, wie viele Plätze es für welche Klientinnen (Risiko – weniger Risiko, mit Kindern – ohne Kinder) braucht oder welche anderen Massnahmen ergriffen werden sollen.
- Massnahme c): Bei der Umsetzung von allfälligem Handlungsbedarf sollen auch die Erkenntnisse aus dem Schlussbericht der SODK zur Studie über Schutz- und Notunterkünfte, 2024 berücksichtigt werden. Für die Ermittlung des Bedarfs ist es entscheidend, dass die anderen Kantone ebenfalls genügend Plätze zur Verfügung stellen und ihrerseits die Forderungen gemäss IK Art. 23 erfüllen. In den hiesigen Frauenhäusern ist es in den letzten Jahren zu sehr vielen ausserkantonalen Platzierungen gekommen, was den «Markt» verzerren und den regionalen Bedarf nicht mehr schlüssig ermitteln lässt. Jeder Kanton sollte jederzeit genug Angebote sicherstellen, damit der innerkantonale Bedarf so gut wie möglich abgedeckt ist und Plätze für ausserkantonale Schutzsuchende ausnahmsweise genutzt werden, wo dies aufgrund der Konstellation des Falles nötig und sinnvoll ist. Aus diesem Grund wird in Absprache mit den beiden Frauenhäusern Schutzsuchenden aus der Region Basel soweit irgendwie möglich der Vortritt gegenüber Auswärtigen gelassen. Als Richtwert gilt die Aufnahme von ausserkantonalen Klientinnen von nicht mehr als 7.5 %.

Mit der Installation der geplanten nationalen Telefonnummer per November 2025 (vgl. Handlungsfeld 5 der Roadmap), welche Opfern von Gewalt rund um die Uhr (24/7) Anrufe ermöglicht, ist mit einer Zunahme von Fällen in den Schutzhäusern zu rechnen. Auch diesem Umstand gilt es so gut wie möglich Rechnung zu tragen.

4.4 BETREUUNG DES OPFERS, BEGLEITUNG IM STRAFVERFAHREN > FELD 6.2

S. Salhi (Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung, Polizei, SID), F. Rehmann (Staatsanwaltschaft, SID), S. Imhof (Opferhilfe beider Basel)

Opfer von häuslicher Gewalt, insbesondere von sexueller Gewalt sind unter den bestmöglichen Bedingungen anzuhören. Know-how und Unterstützung im Strafverfahren kann Opfer dazu ermutigen, Strafanzeige zu erstatten.

Massnahmen Bund und Kantone

- Mitarbeitende von Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Anhörung von Opfern von HG und sexueller Gewalt speziell zu schulen.
- Retraumatisierung soll verhindert werden.
- Opfer sollen ermutigt werden, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Für die Anhörung von Kindern sind spezielle Kenntnisse Voraussetzung.
- Opfer sind während des Strafverfahrens angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

4.4.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Polizei: Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung

Befragungen von Opfern von Sexualdelikten und die Anhörung von Kindern lagen im Kanton Basel-Landschaft bisher in der Verantwortung der Staatsanwaltschaft. Im Rahmen eines Schnittstellenprojekts zwischen der Staatsanwaltschaft und der Polizei wurde im Jahr 2022 entschieden, diese Aufgabe zukünftig der Polizei zu übertragen und bei der Polizei eine entsprechende Fachstelle aufzubauen. Die Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung (FS OKB) hat ihren operativen Betrieb am 1. September 2024 aufgenommen. Seither werden bei Sexualdelikten die Befragungen von erwachsenen Opfern durch spezialisierte Mitarbeitende der FS OKB durchgeführt. Gleichgeschlechtliche Aspekte werden dabei berücksichtigt. Zusätzlich werden Betroffene durch Mitarbeitende der FS OKB zu Beweiserhebungen begleitet (z.B. Untersuchung im Spital), umfassend über ihre Rechte informiert und mit den vorhandenen Institutionen vernetzt (z.B. Opferhilfe beider Basel, Schutzunterkünfte etc.). Die Übernahme der Kinderbefragungen ist noch ausstehend.

Die FS OKB verfügt über eine Milizgruppe, die für dringliche opferseitige Ermittlungen (z.B. Begleitung zur Untersuchung ins Spital) rund um die Uhr aufgeboten werden kann. Es besteht aktuell kein Piktetsystem und daher auch keine Einsatzgarantie. Die Leitung der FS OKB ist für Administrativaufgaben, Qualitätssicherung, Aus- und Weiterbildung und im operativen Bereich für nicht dringliche opferseitige Ermittlungen zuständig.

b) Polizei: Fachstelle Häusliche Gewalt

Durch die Fachstelle Häusliche Gewalt (FS HG) werden die täglichen Fallzahlen erfolgter Interventionen im häuslichen Bereich erfasst und statistisch ausgewertet. Dadurch wird die Qualitätssicherung im Fachbereich Häusliche Gewalt gewährleistet. Des Weiteren werden dadurch relevante Fälle erkannt, bei welchen eine schwere, zielgerichtete Gewalt erkennbar ist. In Zusammenarbeit mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement erfolgt in solchen Fällen eine Risikobeurteilung und weitere Massnahmen werden geprüft.

Die FS HG leistet durch Koordination, Vernetzung, Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung häuslicher Gewalt an Frauen, Männern und Kindern. Sie macht es sich zum Ziel, eine hohe Qualität der Fallbearbeitungen zu gewährleisten und dadurch der Strafverfolgung Rechnung zu tragen.

Die FS HG übernimmt zudem ausserordentliche Fallkonstellationen in eigener Verantwortung und leistet dadurch einen wichtigen Teil in der polizeilichen Ermittlungsarbeit.

Die FS HG bildet Aspiranten und Aspirantinnen im Bereich häusliche Gewalt aus und überprüft und erarbeitet laufend die bestehenden Hilfsmittel (z.B. PolAssist) und Checklisten für operative Einsatzkräfte.

c) Staatsanwaltschaft: Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt

Die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft verfügt seit dem Jahr 2022 über einen Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt (SHG). Ziel des Kompetenzbereichs ist die Qualitätsverbesserung sowie die Vereinheitlichung der Verfahren im Bereich der Sexualdelikte und der Delikte häuslicher Gewalt. Ebenfalls angestrebt ist eine Spezialisierung der Mitarbeitenden, welche dem Kompetenzbereich angehören. Der Kompetenzbereich sorgt für einen Wissenstransfer, für einen Austausch unter den Mitgliedern und nimmt neben Beratungs- auch Controllingfunktionen wahr. Er organisiert Weiterbildungen und fungiert als Ansprechpartner für externe Stellen und Behörden (Polizei, Institut für Rechtsmedizin, Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt etc.). Weiter ist er zuständig für die Erstellung der internen Statistik zu Verfahren häuslicher Gewalt, welche seit bald zwei Jahrzehnten durch die Staatsanwaltschaft geführt wird. Der Kompetenzbereich sorgt für eine Sensibilisierung seiner Mitglieder im Umgang mit Opfern.

Opfer werden spätestens vor ihrer ersten Einvernahme über ihre Opferrechte informiert und ihre Kontaktangaben werden an die Opferhilfe beider Basel weitergeleitet. Opfereinvernahmen werden auf Wunsch des Opfers von Personen des gleichen Geschlechts durchgeführt.

Die Staatsanwaltschaft verfügt über eine Gruppe speziell ausgebildeter und erfahrener Kinderbefrager und -befragerinnen. Diese sind für sämtliche Kinderbefragungen zuständig, bis diese durch die FS OKB der Polizei übernommen werden.

d) Aus- und Weiterbildung Polizei und Staatsanwaltschaft

Polizei:

Die Mitglieder der FS OKB wurden im Rahmen eines internen Grundkurses im Bereich Einvernahmen, Sexualstrafrecht und Umgang mit Opfern ausgebildet und sensibilisiert. Als weiterer Bestandteil der Grundausbildung gilt der Kurs «Das Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren» des Schweizerischen Polizeiinstituts, welcher bereits durch die Mehrheit der Milizgruppe absolviert werden konnte.

Für die Durchführung von Kinderbefragungen wird der «Fachkurs Kindesbefragung gem. Art. 154 StPO» an der Hochschule Luzern vorausgesetzt. Die Leitung der FS OKB verfügt bereits über die Ausbildung und mehrjährige Praxiserfahrung in diesem Bereich. Derzeit befinden sich weitere Mitarbeitende in Ausbildung.

Staatsanwaltschaft:

Sämtliche Mitarbeitende der Staatsanwaltschaft, welche Pikettdienst leisten, verfügen nebst ihrer Grundausbildung (einem abgeschlossenen Studium oder einer Polizeiausbildung) über den CAS Forensics. Die Mitarbeitenden der Staatsanwaltschaft bilden sich ausserdem individuell weiter und zahlreiche Mitarbeitende verfügen über weitere Weiterbildungen im Bereich Einvernahmen, Sexualstrafrecht, häuslicher Gewalt und Umgang mit Opfern. So haben beispielsweise zahlreiche Mitarbeitende an der Weiterbildungstagung 2025 zu häuslicher Gewalt der Basellandschaftlichen Richtervereinigung (BLRV) teilgenommen.

Da der Kompetenzbereich SHG über einige neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verfügt, welche Opferbefragungen durchführen, organisiert der Kompetenzbereich aktuell eine praxisorientierte Schulung über den Umgang und die Befragung von Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt.

e) Beratung und Begleitung durch Opferhilfe beider Basel

Das Ziel der Opferhilfe beider Basel (OHbB) ist es, schnellstmöglich den Kontakt zu den Opfern herzustellen, um das Opfer parteilich und umfassend zu informieren und den Unterstützungsbedarf ermitteln zu können. Die Begleitung im Strafverfahren ist als eigenständiger Punkt/Auftrag im Leistungsvertrag 2025-2028 zwischen der OHbB und den Kantonen festgehalten. Somit stellt die Begleitung ein definiertes Angebot der OHbB dar und wird in den Leistungen ausdrücklich so aufgeführt. Die Begleitung durch Beratende der OHbB wird in Beratungen mit den Opfern thematisiert und je nach Kontext empfohlen. Die Möglichkeit der Begleitung muss den verschiedenen Parteien des Opferschutzes vermehrt kommuniziert werden. Diesbezüglich existiert ein Entwurf der OHbB,

wie ein solcher Prozess (inkl. Zuständigkeiten) aussehen könnte. Die Kommunikation und Absprachen mit den anderen Stellen stehen noch aus. Es ist wichtig, dass die verschiedenen Institutionen das Angebot der Begleitung durch die OHbB kennen und den Betroffenen proaktiv mitteilen. Die OHbB vermittelt und übernimmt die Kosten für Rechtsvertretungen und Therapien (subsidiäre Kostenübernahme).

4.4.2 Ausblick

- Massnahme a): Die Kinderbefragungen der FS OKB der Polizei werden voraussichtlich bis Frühling 2026 durch die Staatsanwaltschaft übernommen und ab diesem Zeitpunkt bei der Polizei durch die Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung durchgeführt.

Im derzeitigen Milizsystem rücken die spezialisierten Mitglieder der Milizgruppe freiwillig aus, wenn sie zeitlich verfügbar sind. Aufgrund hoher Arbeitsbelastung in ihren regulären Funktionen und der fehlenden Pikettorganisation kann die durchgehende Einsatzbereitschaft nicht in allen Fällen gewährleistet werden. Um die Betreuung von Opfern bestmöglich sicherzustellen, können Massnahmen zur Verbesserung der Verfügbarkeit geprüft werden, beispielsweise durch Einführung eines Pikettsystems. Die Umsetzung erfordert jedoch entsprechende Ressourcen bei der Polizei.

- Massnahme b): Die Arbeit der FS HG der Polizei wird als Daueraufgabe weitergeführt.
- Massnahme c): Der Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt der Staatsanwaltschaft plant den internen Ablauf bezüglich der Information der Opfer über ihre Rechte zu überarbeiten und opferfreundlicher zu gestalten.
- Massnahme d): Weiterbildungen bei Polizei und Staatsanwaltschaft werden weiterentwickelt.

Polizei: Um dem hohen Qualitätsstandard gerecht zu werden, sind für die Milizgruppe mehrere interne Weiterbildungstage im Jahr und im Bereich der Kinderbefragungen Supervisionen unter Beizug von externen Fachpersonen geplant. Zusätzlich ist die Absolvierung weiterer Weiterbildungen vorgesehen (z.B. Weiterbildung «Einvernahmen im Sexualstrafrecht» an der Universität St. Gallen). Im Rahmen der Implementierung der durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann empfohlenen Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Polizei wird voraussichtlich ab Sommer 2026 eine Weiterbildung für sämtliche operativen Polizeikräfte durchgeführt, welche in Kontakt mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt kommen können. Derzeit läuft eine interne Umfrage zum Ausbildungsbedarf.

Staatsanwaltschaft: Auch bei der Staatsanwaltschaft ist für das Jahr 2026 eine Weiterbildung geplant, die die Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Recht, welche durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann ausgearbeitet wurden, beinhaltet. Diese richtet sich an sämtliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Untersuchungsbeauftragte, die im Strafverfahren mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt zu tun haben.

- Massnahme e): Beratung und Begleitung durch die OHbB werden weiterentwickelt. Der Wissenstransfer über die Aufgaben und Abläufe bei der Opferhilfe betreffend Begleitung im Strafverfahren sind und bleiben eine Daueraufgabe. Es besteht ein Bedarf an Schnittstellenbereinigung und Information. Vermittlungsangebote müssen noch konsequenter umgesetzt werden. Hierzu braucht es weiterhin einen regelmässigen Austausch zu wiederkehrenden Themen mit allen anderen Opferschutzparteien.

4.5. BETREUUNG DES OPFERS, MIGRANTINNEN / MIGRANTEN ALS OPFER > FELD 6.3

S. Buser (Interventionsstelle, SID), R. Kipp (Interventionsstelle, SID), A. Schmid (Fachabteilung Integration, SID)

Migrantinnen und Migranten, die Opfer häuslicher Gewalt sind, müssen über ihre Rechte angemessen informiert und die Situation Betroffener muss bei der Überprüfung des Aufenthaltsstatus angemessen berücksichtigt werden. Gewaltausübende Migrantinnen und Migranten müssen sich auch der ausländerrechtlichen Konsequenzen ihres Handelns bewusst sein.

Massnahmen Bund und Kantone

- Migrantinnen und Migranten müssen angemessen über geltendes Recht, Gesetze sowie Hilfs- und Beratungsangebote informiert werden.
- Berichte von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern werden berücksichtigt und die Zusammenarbeit zwischen Migrationsbehörden und diesen Institutionen wird intensiviert.

4.5.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Bildung der Fachgruppe Migration und Opferschutz

Zur Bearbeitung des Handlungsfeldes 6.3 wurde im Januar 2024 auf Initiative der IST die «Fachgruppe Migration und Opferschutz» als Teil der regierungsrätlichen Kommission [Arbeitsgruppe "Häusliche Gewalt" \(AGHG\)](#) gebildet. In dieser interdisziplinär zusammengesetzten Gruppe arbeiten das Frauenhaus beider Basel (FHBB), die Multikulturelle Suchtberatung beider Basel (MSUSB), der Ausländerdienst Baselland (ald), die Fachabteilung Integration (FIBL) sowie die Abteilung Massnahmen und Recht des Amts für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) gemeinsam an der Weiterentwicklung und Umsetzung von Massnahmen in diesem komplexen Themenfeld.

Ziel der Fachgruppe ist es, bestehende Schnittstellen zwischen Migrationsfragen und dem Opferschutz systematisch zu analysieren und koordinierte Massnahmen zur Verbesserung der Situation betroffener Personen zu entwickeln.

Die Fachgruppe trifft sich quartalsweise, um die definierten Aufgabenbereiche kontinuierlich weiterzuverfolgen, Ergebnisse zu reflektieren und neue Handlungsschritte zu planen. Grundlage für die inhaltliche Ausrichtung der Fachgruppe bildet das Handlungsfeld 6.3 der Roadmap HG bzw. die kantonsinterne Bestandsaufnahme aus dem Jahr 2023. Bearbeitet werden folgende thematische Schwerpunkte:

- Härtefallregelung
- Information, Erreichbarkeit & Sensibilisierung
- Hilfe für Opfer & Arbeit mit Tatpersonen
- Asylbereich

Innerhalb dieser Themenfelder wurde zunächst eine umfassende Bestandsaufnahme des jeweiligen Ist-Zustands vorgenommen. Darauf aufbauend erarbeitete die Fachgruppe gemeinsam Zielsetzungen und formulierte konkrete Massnahmen, um sowohl strukturelle als auch praktische Verbesserungen in den jeweiligen Bereichen zu ermöglichen.

Zur strukturierten Bearbeitung von Härtefallgesuchen wurde eine kantonale Berichtsvorlage entwickelt, die den beratenden Fachstellen als Leitfaden für die Erstellung eines Härtefallgesuchs dient. Die Vorlage soll sicherstellen, dass alle relevanten Informationen systematisch und nachvollziehbar erfasst werden, um eine fundierte Beurteilung durch die zuständigen Behörden zu ermöglichen.

Ergänzend dazu wurde eine Checkliste für die einzureichenden Beilagen zum Härtefallgesuch erstellt. Diese dient den Beratungsstellen als Orientierungshilfe zur Vollständigkeit und Qualitätssicherung der Dossiers.

Mit diesen beiden Arbeitsinstrumenten wurde ein praxisnahes und fachlich abgestütztes Vorgehen geschaffen, das sowohl die beratenden Stellen bei ihrer Berichterstattung unterstützt als auch die behördliche Entscheidungsfindung erleichtert. Ziel ist ein konsistenter und professionell begleiteter Umgang mit Härtefallgesuchen im Sinne eines koordinierten Opferschutzes.

b) Kooperation involvierter Stellen

Wie auch in anderen Handlungsfeldern zeigt sich, dass eine engmaschige Vernetzung und die konstruktive Zusammenarbeit verschiedenster Fachstellen von zentraler Bedeutung für eine wirksame operative Umsetzung sind. Um die Kooperation zwischen der Migrationsbehörde sowie den Beratungs- und Schutzangeboten weiter zu stärken, wurden innerhalb der beteiligten Institutionen spezifische Ansprechpersonen benannt.

Diese personelle Verankerung auf Fachebene soll die wechselseitige Erreichbarkeit verbessern, eine raschere Koordination in konkreten Fällen ermöglichen und den strukturierten Austausch zwischen den Stellen fördern. Ziel ist es, bestehende Unterstützungsangebote im Sinne des Opferschutzes besser zugänglich zu machen und gleichzeitig verwaltungsseitige Prozesse zu optimieren, insbesondere bei komplexen Fallkonstellationen an der Schnittstelle von Aufenthaltsrecht und Gewaltschutz.

Die benannten Ansprechpersonen stehen dabei nicht nur für Einzelfallbesprechungen zur Verfügung, sondern übernehmen auch eine zentrale Rolle in der Weiterentwicklung gemeinsamer Verfahren und Abläufe.

c) Sensibilisierung im Migrationsbereich

Zur Weiterentwicklung des Themenfelds der Sensibilisierung hat die Fachgruppe gezielte Massnahmen ergriffen. In Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Sozialamt (KSA) wurde ein Informationsanschreiben mit der [Häusliche Gewalt "Notfallkarte BL"](#) im Plakatformat an sämtliche Gemeinden im Kanton Baselland versendet. Der Versand wurde vom KSA koordiniert und umgesetzt. Hintergrund war die Erkenntnis, dass die Sozialarbeitenden in vielen Baselbieter Gemeinden sowohl den Migrations- als auch den Asylbereich betreuen und dadurch regelmässig mit der entsprechenden Zielgruppe in Kontakt stehen. Mit dieser Aktion sollte gezielt diese Berufsgruppe angesprochen und für das Thema sensibilisiert werden.

Darüber hinaus wurde die erwähnte «Notfallkarte BL» in die laufenden Deutsch- und Integrationskurse eingebunden. Ziel war es, über diese Kurse möglichst viele Personen direkt zu erreichen, sie über Unterstützungsangebote zu informieren und das Bewusstsein für Gewaltbetroffenheit sowie Schutzrechte frühzeitig zu stärken. Die Integration der Materialien in diese Bildungsangebote stellt einen niederschweligen und wirkungsvollen Ansatz zur Informationsvermittlung dar und trägt somit zur Sensibilisierung bei.

d) Schulung von Diensten im Migrationsbereich

Ergänzend zur Sensibilisierung der Gemeinden wurden auch gezielt Dienste im Migrationsbereich direkt kontaktiert. Im Rahmen dieses Austauschs bot die Interventionsstelle spezifische Schulungen zu den Themen Häusliche Gewalt, Opferschutz und Sensibilisierung im Migrationskontext an. Einige dieser Schulungen konnten bereits in den beiden Jahren 2024 / 2025 bei verschiedenen Diensten, beispielsweise bei der Convalere AG durchgeführt werden. Ziel war es, Fachpersonen in ihrer Arbeit mit gewaltbetroffenen oder gefährdeten Personen zu stärken, bestehendes Wissen zu vertiefen und eine erhöhte Handlungssicherheit im Umgang mit entsprechenden Situationen zu fördern.

4.5.2 Ausblick

- Massnahme a): Die Weiterentwicklung und Implementierung der Berichtsvorlage für Härtefallgesuche sowie auch die dazugehörige Checkliste sind Daueraufgaben und werden auch in den nächsten Jahren durch die Fachgruppe Migration und Opferschutz weitergetragen. Innerhalb dieser Massnahme findet zudem ein starker Austausch und eine Synergienutzung durch Mitwirkung in der interkantonalen Arbeitsgruppe der Schweizerischen Konferenz Häusliche Gewalt (SKHG) statt.
- Massnahme b): Bei der Weiterentwicklung der Kooperation involvierter Stellen wird angestrebt, die Zusammenarbeit im Asylbereich gezielter auszubauen. Ein zentraler Schritt dabei ist die stärkere Vernetzung mit den Bundesasylzentren. In diesem Zusammenhang soll in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) die dort tätige Präventions- und Schutzbeauftragte als Ansprechperson für eine vertiefte Kooperation gewonnen werden. Auch in den Bundesasylzentren steht der Schutz gewaltbetroffener Personen im Vordergrund. Der Einbezug der zuständigen Schutzbeauftragten soll dazu beitragen, Informationen über Schutzbedarfe frühzeitig zu erkennen, geeignete Massnahmen zeitnah zu koordinieren und bestehende Schutzstrukturen besser aufeinander abzustimmen.
- Massnahme c): Im Themenbereich Information, Erreichbarkeit und Sensibilisierung steht die Weiterentwicklung der «Notfallkarte BL» zu häuslicher Gewalt im Zentrum. Geplant ist einerseits die Erweiterung der sprachlichen Zugänglichkeit durch zusätzliche Übersetzungen in weitere, im Kanton relevante Sprachen. Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst viele betroffene Personen die Informationen in einer für sie verständlichen Sprache erhalten. Andererseits wird die Notfallkarte zukünftig mit einem QR-Code versehen, der direkt auf eine digitale Landingpage führt. Auf dieser Seite sollen die Notfallkarten in allen verfügbaren Sprachen als barrierearme PDF-Dateien abrufbar sein. Zusätzlich wird jede Version auch als Audio-Datei bereitgestellt, sodass die Informationen nicht nur gelesen, sondern auch angehört werden können.
Durch diese Erweiterungen wird die Notfallkarte als zentrales Informationsinstrument weiterentwickelt – sowohl im analogen (Papierformat) als auch im digitalen Raum. Ziel ist es, die Reichweite und Zugänglichkeit der Informationen deutlich zu erhöhen und betroffene Personen niederschwellig und multimedial zu erreichen.
- Massnahme d): Im Rahmen der Weiterentwicklung von Schulungen ist vorgesehen, das bestehende Netzwerk gezielt um Schlüsselpersonen und kulturell vermittelnde Akteurinnen und Akteure zu erweitern. Diese Personen verfügen über einen direkten Zugang zu migrantischen Gemeinschaften und leisten wichtige Brückenarbeit zwischen verschiedenen Lebenswelten. Durch ihre Einbindung sowie spezifische Schulungen zu den Themen Häusliche Gewalt, Opferschutz und Hilfestrukturen soll ihre Rolle im Schutz- und Unterstützungssystem gestärkt werden.
Zudem ist die schrittweise Implementierung der vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) definierten "[Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung, Berufsfeld Migration](#)" zum Opferschutz im Berufsfeld Migration vorgesehen. Diese Standards schaffen eine gemeinsame fachliche Grundlage für Institutionen und Fachpersonen, die im Migrationskontext tätig sind und fördern eine koordinierte, qualitätsgesicherte und kultursensible Vorgehensweise im Umgang mit Gewaltbetroffenen.
Ziel ist es, sowohl durch die Netzwerkerweiterung als auch durch die Verankerung gemeinsamer Standards die Handlungssicherheit im Berufsfeld Migration zu erhöhen und die Wirksamkeit der Schutzstrukturen nachhaltig zu verbessern.

4.6 SCHUTZ VON KINDERN, DIE HÄUSLICHER GEWALT AUSGESETZT SIND > FELD 7

U. Reinli (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz, SID), M. Lexow (KESB Frenkentäler)

Das Kindeswohl ist gefährdet, wenn Kinder häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Werden Kinder Zeuginnen oder Zeugen von häuslicher Gewalt, besteht ein grösseres Risiko, im Erwachsenenleben ebenfalls Opfer von Gewalt zu werden oder selbst Gewalt auszuüben.

Massnahmen Bund und Kantone

- Die Kantone verpflichten sich, ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder zu schaffen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und dieses regelmässig zu evaluieren.
- Die Situation von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, muss mittels eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der beteiligten Fachleute berücksichtigt werden.
- Dafür steht der Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt» zur Verfügung.

4.6.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Gefährdungsmeldungen an Kinderschutzbehörden durch die Polizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt mit minderjährigen Kindern

Im Kanton Basel-Landschaft wird bei polizeilichen Einsätzen wegen häuslicher Gewalt standardmässig eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörden übermittelt, wenn Kinder involviert sind. Diese Vorgehensweise ist institutionalisiert und wird von den zuständigen Stellen umgesetzt.

b) Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt?»

Der Leitfaden [Kontakt nach häuslicher Gewalt?](#) hat sich als zentrales Arbeitsinstrument in den Kinderschutzbehörden des Kantons Baselland etabliert und wird als Arbeitsgrundlage verwendet.

c) Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der beteiligten Fachleute

Der Qualitätszirkel «Kindeswohlabklärungen Baselland» beschäftigt sich schwerpunktmässig mit dem Austausch und der Verbesserung von Zuständigkeiten und Abläufen. Dies trägt zur Stärkung der Kooperation und Abstimmung zwischen den spezialisierten Fachstellen bei. Die vierteljährliche Vernetzung und der fachliche Austausch in der [Kommission für Kindes- und Jugendschutz](#) unterstützt die fortlaufende Sensibilisierung und Koordination auf übergeordneter Ebene.

d) Sensibilisierung Netzwerk

Im Bereich Sensibilisierung des Netzwerkes laufen Bestrebungen zur Entwicklung einer standardisierten Arbeitsweise für die Fachleute zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen. Das Thema häusliche Gewalt gegen Kinder sowie Kinder als Zeuginnen oder Zeugen häuslicher Gewalt ist darin stark verankert. Fachpersonen, die mit Kindern und Familien in Kontakt stehen, werden dadurch systematisch zu diesem Bereich informiert. Zudem wird das Thema fortlaufend in bestehende Unterrichtseinheiten, Informationsplattformen und weitere Formate integriert und weiterentwickelt, um die Bekanntheit und das Bewusstsein nachhaltig zu stärken.

e) BR-Bericht Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen ausgesetzt sind

Der Bericht im Rahmen der Massnahme 30 des NAP IK zeigt auf, dass nur 14 Kantone über zeitnahe, altersgerechte psychosoziale Angebote für Kinder nach erlebter Partnerschaftsgewalt verfügen.⁸ In vielen Kantonen fehlen verbindliche Verfahren zur systematischen Kontaktaufnahme, und Gewalt wird in familienrechtlichen Entscheiden oft unzureichend berücksichtigt. Dieser Zustand verdeutlicht den bestehenden Handlungsbedarf.

⁸Siehe: [Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind, Schlussbericht Januar 2024](#)

f) Schutzplätze für Mädchen und junge Frauen

Das Postulat [Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen](#) wurde im März 2025 abgeschlossen. Daraus geht u.a. hervor, dass ein ausgewiesener Bedarf an spezifischen Schutzplätzen im Kanton Basel-Landschaft besteht. Verschiedene Lösungsansätze für eine mögliche Umsetzung werden aufgezeigt. Die Erarbeitung der Postulatsantwort erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt.

4.6.2 Ausblick

- Massnahme a): Die Gefährdungsmeldungen an Kinderschutzbehörden durch die Polizei bei Einsätzen wegen häuslicher Gewalt mit minderjährigen Kindern werden als Daueraufgabe weitergeführt. Langfristig ist ein System zu etablieren, das sicherstellt, dass auch neue Mitarbeitende der Polizei im Rahmen ihrer Ausbildung gezielt für diese Thematik sensibilisiert werden. Ziel ist, dass das Vorgehen standardmässig bei jedem Einsatz konsequent angewendet wird.
- Massnahme b): Die Anwendung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt?» soll weiterhin gefestigt und wird bei Bedarf jeweils an neue fachliche und rechtliche Entwicklungen angepasst, um eine einheitliche und qualitativ hochwertige Fallbearbeitung sicherzustellen. Geplant ist, Veranstaltungen durchzuführen, die insbesondere neue Mitarbeitende in den Gebrauch des Leitfadens einführen. Zudem soll im 2026 ein Vernetzungstreffen für den Kanton Baselland organisiert werden.
- Massnahme c): Ein gemeinsames und koordiniertes Vorgehen beteiligter Fachleute wird durch die Weiterentwicklung des Themas «Kinder und häusliche Gewalt» als Daueraufgabe in der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz verankert. Zudem soll der Fachaustausch zwischen KESB, der OHbB und den regionalen Schutzunterkünften institutionalisiert und in regelmässigen Abständen durchgeführt werden. Ziel ist der Aufbau eines gemeinsamen Verständnisses von Zuständigkeiten und Abläufen, um eine wirksame und abgestimmte Unterstützung betroffener Kinder sicherzustellen.
- Massnahme d): Zur weiteren Sensibilisierung des Netzwerks wird die Entwicklung eines Arbeitsinstrumentes für die Früherkennung weiter vorangetrieben mit dem Ziel, ein einheitliches Vorgehen in den relevanten Fachbereichen im Kanton Baselland zu etablieren. Die Sensibilisierung soll zudem durch begleitende Schulungen mit Bezug zu den durch das Eidgenössische Büro für Gleichstellung von Frau und Mann empfohlenen [Minimalstandards Aus- und Weiterbildung EBG, Berufsfeld Geburtshilfe](#) gestärkt werden, um die Erkennungs- und Handlungskompetenz bei allen beteiligten Fachpersonen nachhaltig zu verbessern.
- Massnahme e): Der BR-Bericht Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen ausgesetzt sind, dient als Grundlage zur Weiterentwicklung. Im Rahmen der Sensibilisierung des Netzwerkes wird eine fortlaufende Information über die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder für alle beteiligten Fachbereiche angestrebt. Zudem soll der interdisziplinäre Austausch durch konkrete Fallbeispiele im Rahmen von Workshops gefördert werden.
- Massnahme f): Zum Thema Schutzplätze für Mädchen und junge Frauen wurde im Mai 2025 die Motion 2025/233 [Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen](#) eingereicht. Es soll eine Grundlage geschaffen werden, eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen zusammen mit einem oder mehreren anderen Kantonen zu etablieren. Mit der Schaffung einer Arbeitsgruppe kann Ende 2025, Anfang 2026 gerechnet werden.

4.7 ARBEIT MIT GEWALTAUSÜBENDEN PERSONEN > FELD 8

R. Kipp (Interventionsstelle, SID)

Die Arbeit mit gewaltausübenden Personen liegt in der Zuständigkeit der Kantone (Ansprache, Beratung, Lernprogramme, Therapien). Sie erfolgt freiwillig oder im Auftrag einer Behörde und verbessert den Opferschutz wesentlich. Damit die Tatperson mit der Gewaltanwendung aufhört, muss sie die Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Auf diesen Prozess fokussiert die Arbeit mit Tatpersonen.

Massnahmen Bund und Kantone

- Die Kantone verpflichten sich, verstärkt zu gewährleisten, dass ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für Tatpersonen bereitgestellt und angemessen finanziert werden.
- Diese Angebote sind regelmässig zu evaluieren.

4.7.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Lernprogramm im Gruppensetting für deutschsprachige Männer

Mit dem Gruppenangebot "[Lernprogramm gegen häusliche Gewalt beider Basel](#)" für gewaltausübende Männer wird die Verpflichtung gemäss IK durch die IST seit mehr als 20 Jahren erfüllt. Die IST bietet ganzjährig drei laufende Gruppenkurse für deutschsprachige, gewalttätig gewordene Männer an. Einer dieser Kurse ist speziell für Männer, die wenig Deutschkenntnisse haben. Angeleitet von zwei Kursleitenden setzen sich 6 bis 12 Teilnehmer in wöchentlichen zweistündigen Sitzungen mit den Ursachen von häuslicher Gewalt, ihren persönlichen Tatmotiven und Rückfallrisiken auseinander. In 26 Einheiten sollen sie lernen, ihre Verhaltensweisen zu hinterfragen und künftig gewaltfrei zu leben.

Die meisten Teilnehmer nehmen auf Grundlage des Art. 55a StGB teil, wonach seit dem 1. Juli 2020 gewaltausübende Personen im Rahmen einer Verfassenssistierung durch die Strafbehörde zugewiesen werden können. Weitere häufig genutzte Zuweisungsformen der Strafverfolgung sind die Zuweisung als Empfehlung im laufenden Strafverfahren, die Weisung per Strafbefehl oder die Verfügung einer Ersatzmassnahme durch das Zwangsmassnahmengericht. Seit 2024 haben die Zuweisungen durch die KESB im Rahmen einer Kindesschutzmassnahme zugenommen. Auch gibt es regelmässig Personen, welche sich freiwillig bzw. ohne behördlichen Druck für das Lernprogramm anmelden.

Seit 2022 werden pro Jahr etwa 60 Personen dem Gruppenprogramm zugewiesen. Ca. zwei Drittel der zugewiesenen Personen beginnen mit dem Lernprogramm. Bei etwa 10 Teilnehmern pro Jahr kommt es zu einem Abbruch während des Programms. Somit schliessen etwa die Hälfte aller zugewiesenen Männer das 6-monatige Lernprogramm im Gruppensetting regulär ab.

Gemäss der Revision des Sexualstrafrechts, welche seit dem 1. Juli 2024 in Kraft ist, können Tatpersonen bei Delikten gegen die sexuelle Integrität ebenfalls zum Besuch eines Lernprogramms verpflichtet werden. Sofern die Sexualstraftaten im Rahmen einer (ehemaligen) Partnerschaft ausgeübt wurden, kann eine Aufnahme in das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt erfolgen. Gleiches gilt für die Lernprogramme im Einzelsetting.⁹

b) Lernprogramm im Einzelsetting für deutschsprachige Frauen

Seit dem Jahr 2021 bietet die IST das "[Lernprogramm für gewaltausübende Frauen](#)" an. Es findet im Einzelsetting statt und beinhaltet 10 Einheiten von jeweils 90 Minuten. Es orientiert sich an den Inhalten des Gruppenprogramms. Den genderspezifischen Unterschieden wird dabei Rechnung getragen. Die Themen Scham und der soziale Tabubruch der Gewaltanwendung werden besonders beachtet.

Bei den meisten Frauen handelt es sich um gegenseitige Gewalt in der Partnerschaft und die jeweiligen Partner nehmen am Gruppenprogramm für Männer teil. Bei gegenseitiger Gewalt in der

⁹ Findet sexualisierte Gewalt ausserhalb einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft statt (Bekanntenkreis, Ausgang, Arbeitsstelle, Öffentlichkeit), erfolgt eine Zuweisung zum «Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt», s. Handlungsfeld 11

Paarbeziehung ist die Arbeit mit beiden Beteiligten zielführend. Allerdings stellt diese Konstellation für die Kursleitung eine Herausforderung dar, in der jeweils eine hohe Sensibilität in Bezug auf die «Opferanteile» und eine klare Haltung bezüglich der «Tatanteile» gefragt ist.

Seit 2021 werden pro Jahr 5 bis 10 Frauen dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zugewiesen. 4 bis 6 Frauen steigen in das Programm ein. In der Regel absolvieren sie dieses vollständig. Im Einzelprogramm für Frauen kommt es sehr selten zu vorzeitigen Abbrüchen. Wie bei den Männern nehmen die meisten Teilnehmerinnen auf Grundlage von Art. 55a StGB am Programm teil.

c) Lernprogramm im Einzelsetting für fremdsprachige Tatpersonen

Die Durchführung des "[Lernprogramms gegen häusliche Gewalt für fremdsprachige Frauen oder Männer](#)" übernimmt seit 2021 die Multikulturelle Suchtberatung beider Basel (MUSUB). Die Leistungen der MUSUB und die finanziellen Vereinbarungen sind in einem Leistungsvertrag zwischen der MUSUB und dem Kanton Baselland festgehalten.

Das Lernprogramm für fremdsprachige Frauen und Männer findet als Einzelprogramm in der Herkunftssprache der teilnehmenden Person statt und beinhaltet 10 Sitzungen à 90 Minuten. Das Lernprogramm wird jeweils von einer Kursleitung durchgeführt, welche die Sprache der teilnehmenden Person spricht. Bei Bedarf werden Dolmetschende hinzugezogen. Inhaltlich orientiert sich das Einzelangebot am Gruppenprogramm. Es werden die gleichen Modul-Themen behandelt, allerdings mit einer zielgruppenspezifischen Ausrichtung. Migrationsspezifische Aspekte wie Integration, kulturelle Sozialisation, Migrationserfahrungen oder bi-nationale Partnerschaften fliessen mit ein. Die Teilnehmenden haben neben der Gewaltthematik weitere Problemfelder, welche sprach- und/oder migrationsbedingt sind. Neben der Arbeit an den Modulthemen benötigen die Teilnehmenden Hilfestellungen zu diesen Themen, ohne dass Modulthemen und die Auseinandersetzung mit dem eigenen gewalttätigen Verhalten vernachlässigt werden. Die Inhalte des Lernprogramms sind für die Teilnehmenden oftmals neu und stehen im Widerspruch zu ihrer bisherigen kulturellen Sozialisation.

Pro Jahr werden seit 2022 zwischen 9 bis 14 Personen diesem Programm zugewiesen, die meisten davon durch die Strafverfolgung, insbesondere auf Grundlage des Art. 55a StGB. Obwohl die Kontaktaufnahme zeitaufwendig und herausfordernd ist, beginnen die meisten der zugewiesenen Personen schliesslich mit dem Lernprogramm (zwischen 8 bis 12 Personen pro Jahr). Rund 3 Teilnehmende brechen das Programm jährlich vorzeitig ab, d. h. die meisten Teilnehmenden absolvieren das Programm vollständig.

Die Mehrheit der Teilnehmenden ist weiterhin männlich, gleichwohl in den letzten Jahren die Zuweisung von fremdsprachigen gewalttätig gewordenen Frauen zugenommen hat.

d) Angebot für spezifische Zielgruppen

Bei einer Zuweisung von gewalttätig gewordenen LGBTQIA+ Personen wird geprüft, ob sich die Einzelprogramme für Frauen oder für fremdsprachige Männer oder Frauen zur Durchführung eignen. Eine Aufnahme ins Gruppenprogramm für Männer ist ausgeschlossen. Bei Bedarf findet ein Lernprogramm gegen häusliche Gewalt im Einzelsetting statt, welches speziell auf die Anforderungen der jeweiligen LGBTQIA+ Person ausgerichtet ist. Wie die anderen Einzelprogramme auch, beinhaltet es 10 Sitzungen von jeweils 90 Minuten.

e) Angebot für spezifische Situationen

Die Beratungsstelle bei Wegweisung bietet gewaltausübenden Personen bei einer Wegweisung durch die Polizei eine spezifische und freiwillige Beratung an. Ziel der Beratung ist eine Deeskalation der Situation und die Vermittlung von Ansätzen eines gewaltfreien Verhaltens in Konfliktsituationen. Es wird ebenso über längerfristige Beratungsmöglichkeiten informiert. Fragen zur Unterkunft, Finanzen etc. und den Umgang mit der aktuellen Situation können besprochen werden. Gewaltausübende Personen werden von der Polizei unmittelbar nach der Wegweisung der Beratungsstelle gemeldet. Die Beratungsstelle nimmt mit den Weggewiesenen telefonisch oder per SMS Kontakt auf. Pro Jahr werden der Beratungsstelle bei Wegweisung etwas mehr als hundert

weggewiesene Personen von der Polizei gemeldet. Um die weggewiesenen Personen zur Beratung zu verpflichten, fehlt die gesetzliche Grundlage. Lediglich knapp ein Viertel der weggewiesenen Personen nehmen diese freiwillige Beratung in Anspruch.

Das Männerbüro Region Basel bietet Gewaltberatungen, für Männer aus dem sogenannten Dunkelfeld, an. D.h. bereits gewalttätig gewordene Männer, die sich selbständig ohne Zuweisung durch eine Behörde an das Männerbüro wenden und an einer Gewaltberatung teilnehmen und Männer, die befürchten, gewalttätig werden zu können. Im Jahr 2024 haben 9 Männer aus dem Kanton BL eine Gewaltberatung beim Männerbüro in Anspruch genommen. Eine Gewaltberatung kann ein einmaliger Beratungstermin sein, umfasst in der Regel jedoch mehrere Einheiten, um die Gewaltproblematik zu erkennen und zu bearbeiten.

f) Evaluation der Lernprogramme

Das Gruppen-Lernprogramm gegen häusliche Gewalt für gewalttätig gewordene Männer wurde in den Jahren 2016-2017 evaluiert. Der "[Evaluationsbericht, Lernprogramm gegen häusliche Gewalt 2016-2017, November 2018](#)" weist aus, dass das Lernprogramm nachweisbare Wirkung zeigt. Gewalttätiges Verhalten wird durch den Kurs reduziert. Die Rückfallquote von Teilnehmern des Lernprogramms ist im Vergleich zu Verweigerern signifikant niedriger (12% versus 24%). Die Teilnehmer selbst bewerten das Programm als hilfreich und nützlich und die (Ex-) Partnerinnen der Teilnehmer bestätigen eine positive Verhaltensänderung, was sich auf das Sicherheitsgefühl auswirkt.

4.7.2 Ausblick

- Massnahmen a-d): Die Lernprogramme gegen häusliche Gewalt werden als Daueraufgabe weitergeführt. Es wird sichergestellt, dass die Kapazitäten ausreichend sind, um die zugewiesenen Personen in das jeweils geeignete Lernprogramm aufzunehmen. Bei Bedarf sollen die Kapazitäten erhöht werden, indem zusätzliche Kursleitende für die Durchführung zusätzlicher Kurse mandatiert werden.
- Massnahme e): Um das Angebot für spezifische Situationen weiterzuentwickeln, wird sichergestellt, dass die Kapazitäten ausreichend sind, um mit den weggewiesenen Personen Kontakt aufzunehmen, die Personen für eine Beratung zu motivieren und zu beraten. Eine Optimierung in Bezug auf die Verbindlichkeit der zu beratenden Personen, sowie eine Optimierung der zur Verfügung stehenden Ressourcen wird angestrebt.
- Massnahme f): Gemäss IK bzw. Handlungsfeld 8 der Roadmap HG sind die Angebote der Arbeit mit Tatpersonen regelmässig zu evaluieren. Mit der Evaluation des Lernprogramms 2016-2017 wurde diese Forderung bereits aufgenommen. Die Evaluation bestätigt die Wirksamkeit des Lernprogramms im Gruppensetting für gewalttätig gewordene Männer. Bis 2028 soll geprüft werden, ob eine Nachfolgeevaluation finanziert werden kann, welche neben dem Gruppenprogramm auch die Einzelprogramme berücksichtigt.

4.8 SEXUALISIERTE GEWALT, GANZHEITLICHER ANSATZ > FELD 11

A. Ferel (Interventionsstelle, SID), D. Oechslin (Opferhilfe, SID), S. Salhi (Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung, Polizei, SID), F. Rehmann (Staatsanwaltschaft, SID), S. Imhof (Opferhilfe bei der Basel), R. Kipp (Interventionsstelle, SID)

Es wird ein ganzheitlicher Ansatz angestrebt, basierend auf dem Verständnis, dass sexuelle Gewalt in gewissen Fällen auch häusliche Gewalt ist, es also Überschneidungen gibt. Synergien sollen genutzt werden und – wo sinnvoll – auch auf andere Gewaltformen angewendet werden.

Bedürfnisgerechte Beratung und Begleitung sowie Schutz von Opfern sexueller Gewalt soll, insbesondere auch vor und im Strafverfahren, gefördert werden (rechts-/medizinische Versorgung, Begleitung von Opfern, Aus- und Weiterbildung der Fachpersonen usw.). Es soll eine koordinierte, abgestimmte Vorgehensweise zwischen den Akteuren verstärkt werden.

Zwecks Sekundärprävention und auf Grundlage von Art. 198 Abs. 2 StGB und Art. 94 Abs. 2 StGB ist ein Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt für Tatpersonen zu entwickeln (Revision Sexualstrafrecht).

Massnahmen Bund und Kantone

- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen, um insbesondere die (rechts-) medizinische Versorgung (Krisenzentren) von Opfern von sexueller Gewalt zu verbessern. Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden¹⁰.
- Die Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um Opfer sexueller Gewalt gemäss ihren Bedürfnissen zu begleiten, zu beraten, zu schützen und zu unterstützen, insbesondere vor und im Strafverfahren. Eine angemessene Finanzierung der Opferberatungsstellen und Schutzunterkünfte ist zu gewährleisten. Diese Massnahme hat einen engen Bezug zum Handlungsfeld 6 der Roadmap (Betreuung des Opfers).
- Bund und Kantone anerkennen die besondere Bedeutung der Aus- und Weiterbildung von Personen im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt, insbesondere von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden. Diese Massnahme hat einen engen Bezug zu den Handlungsfeldern 6 (Betreuung des Opfers) und 9 (Weiterbildung) der Roadmap¹¹.
- Bund und Kantone verpflichten sich, ihre Anstrengungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen fortzusetzen und prüfen statistische Ergänzungen, um die Datenlage im Bereich von Anzeigen wegen sexueller Gewalt, von entsprechenden Strafverfahren oder aus der medizinischen Versorgung zu verbessern bzw. zu vereinheitlichen¹².

4.8.1 Stand und Massnahmen in Umsetzung

a) Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt, insbesondere im Strafverfahren

Alle Massnahmen von Handlungsfeld 6.2 kommen hier zum Tragen. Gerade bei Sexualdelikten ist es von Bedeutung, dass Opfer dazu ermutigt werden, Anzeige zu erstatten und dass dann gewährleistet ist, dass das gesamte Verfahren opfersensibel gestaltet wird, dass in jedem Stadium des Verfahrens professionelle Begleitung stattfindet und dass die Opfer auch vor einer Retraumatisierung bestmöglich geschützt werden.

b) (rechts-)medizinische Behandlung und traumafokussierte Unterstützung von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt

Häusliche und / oder sexuelle Gewalt kann bei Opfern ein schweres Trauma auslösen, d. h. Betroffene befinden sich in einer vulnerablen Ausnahmesituation. Hinzu kommt eine tiefsitzende

¹⁰ Diese Massnahme hat engen Bezug zum NAP IK, Massnahmen 37 und 38 im Schwerpunkt III «Sexualisierte Gewalt»: Sicherstellung der (rechts-)medizinischen Versorgung von Opfern sexueller Gewalt (Krisenzentren) und Massnahme 38: Prüfung einer Empfehlung zur Implementierung von Konzepten in den Kantonen zur medizinischen Versorgung von Opfern von sexualisierter und häuslicher Gewalt.

¹¹ Diese Massnahme hat engen Bezug zum NAP IK, Massnahmen 23 und 25. Zur Umsetzung ist gemäss Massnahme 19 NAP IK die Nutzung von Synergien anzustreben.

¹² Diese Massnahme nimmt Bezug auf den NAP IK, Schwerpunkt III, Massnahme 42: Prüfung statistischer Ergänzung im Bereich der sexualisierten Gewalt.

Angst, dass ihnen nicht geglaubt werde. Sexualstraftaten sind meist 4-Augen-Delikte, entsprechend dünn ist in der Regel die Beweislage. Viele Betroffene benötigen nach dem Gewalterlebnis Zeit, um sich zu überlegen bzw. um sich zu überwinden, eine Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig ist das Zeitfenster für eine effektive Spurensicherung je nach Gewalttat sehr eng. Entscheidet sich ein Opfer erst Wochen oder Monate nach der Tat für den Schritt zur Anzeige, ist es für eine forensische Untersuchung zu spät und die Beweissicherung entsprechend erschwert. Opfer von häuslicher und / oder sexueller Gewalt müssen demnach Zugang zu rechtsmedizinischen Leistungen haben und zwar unabhängig von der Eröffnung eines Strafverfahrens. Auch die laufende Teil-Revision des Opferhilfegesetzes (OHG) hat diese Anforderung aufgenommen: Rechtsmedizinische Behandlungen sollen in den Leistungskatalog des OHG aufgenommen werden.

Mit dem Ziel für gewaltbetroffene Patientinnen und Patienten, das Kantonsspital Baselland (KSBL) als «Notfallstation für Gewaltopfer» zu etablieren, sind folgende Massnahmen in Umsetzung:

- Ein interdisziplinäres und interinstitutionelles Gremium¹³ setzt sich für einen koordinierten und ganzheitlichen Ansatz zur Verbesserung des Opferschutzes ein und klärt die Prozessabläufe.
- Untersuchungen durch das Institut für Rechtsmedizin (IRM) sind auch ohne Anzeigeerstattung möglich, sofern das Zeitfenster für eine Spurensicherung nicht überschritten ist. Die forensische Dokumentation steht Gewaltopfern dann bei Bedarf (Anzeige) zur Verfügung.
- Mittels Meldeformular an die OHbB werden die Kosten für rechtsmedizinische Untersuchungen nach dem Subsidiaritätsprinzip als Opferhilfeleistung übernommen.¹⁴
- Mittels Kontaktformular an die OHbB erfolgt im Einverständnis der Gewaltopfer eine niederschwellige Triage, sodass zeitnah Beratung und Unterstützung durch die OHbB geleistet werden kann.
- Die Visualisierung der Prozessabläufe und ein Merkblatt für Opfer von Sexualdelikten ist in Arbeit.

c) Aus- und Weiterbildung

Diese Massnahme deckt sich mit der Massnahme d) im Handlungsfeld 6.2. Gerade im Umgang mit Opfern von Sexualdelikten im Kontext von Strafverfahren ist es von Bedeutung, über Know-how zu Traumatisierung und Traumafolgen zu verfügen, um rechtlich notwendige Befragungen opfersensibel zu gestalten und das Verhalten von Opfern adäquat einzuordnen.

Von Bedeutung ist ausserdem, dass medizinisches Personal für den Umgang mit Opfern von Sexualdelikten über das notwendige Know-how verfügt. Das KSBL engagiert sich seit Jahren in diesem Bereich. Zwei Mitarbeiterinnen der Notfallstation des KSBL sind als «forensic-nurse» weitergebildet und durch die IST und die OHbB finden regelmässige Weiterbildungen in den Spitälern Liestal und Bruderholz statt. Dem medizinischen Personal steht das Merkblatt ["Wenn Patientinnen und Patienten von häuslicher und/oder sexueller Gewalt betroffen sind"](#) zur Verfügung.

d) Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt

Seit Januar 2025 kann die Strafverfolgungsbehörde des Kantons BL Personen, welche sich einer sexuellen Belästigung oder einer anderen Verletzung der sexuellen Integrität strafbar gemacht haben, dem neuen [Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt](#) zuweisen. Die Durchführung erfolgt durch die IST (Projektphase). Ziel dieses Lernprogramms ist es, durch die Arbeit mit Tatpersonen Opfer zu schützen und weitere sexuelle Grenzüberschreitungen zu verhindern. Die Teilnehmenden werden angeleitet, Verantwortung für ihr sexualisiertes und gewalttätiges Verhalten zu übernehmen. Dazu setzen sie sich mit dem eigenen übergriffigen Verhalten und den daraus entstandenen Folgen für die betroffenen Personen auseinander. Die Teilnehmenden lernen, welche individu-

¹³ Im Gremium vertreten: KSBL (Notfallstation und Gynäkologie), IRM, Polizei, Staatsanwaltschaft, Opferhilfebehörde, IST, OHbB

¹⁴ Gesuche zur Kostenübernahme von rechtsmedizinischen Untersuchungen zwischen CHF 300.— und CHF 1'000.— durch die OHbB:
- 2024: 8 Gesuche (7 Erwachsene, 1 Kind)
- 2025 (erstes Halbjahr): 9 Gesuche (8 Erwachsene, 1 Kind)

ellen Haltungen und gewaltlegitimierenden Männlichkeitsvorstellungen der ausgeübten sexualisierten Gewalt zugrunde liegen und Grenzen in sexuellen Beziehungen künftig wahrzunehmen und zu achten.

Zielgruppe sind Tatpersonen, welche sexualisierte Gewalt ausserhalb einer bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehung ausgeübt haben¹⁵.

Erste Zuweisungen nach Art. 198 Abs. 2 StGB (sex. Belästigung) sind erfolgt. Bis zum 1. September 2025 wurden seitens Staatsanwaltschaft zwei Tatpersonen dem neuen Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt zugewiesen. Beide Personen haben mit dem Programm begonnen und setzen sich im Kurs mit ihrem problematischen Verhalten auseinander.

Statistische Ergänzungen durch Bund und Kantone

Das Bundesamt für Statistik (BFS) hat unter Mitwirkung der Kantone (SKHG) definiert, welche Sexualstraftaten dem Begriff "[Sexualisierte Gewalt](#)" zugeordnet werden¹⁶. Die seitens BFS publizierte [Entwicklung der Straftaten](#) sexualisierter Gewalt zeigt eine leichte Zunahme der angezeigten Sexualstraftaten hin zu 5'405 Fällen im Jahr 2024. Das BFS gibt für das Jahr 2024 ausserdem Einblick in den [Anteil häuslicher Gewalt bei Sexualstraftaten](#).¹⁷ Eine statistische Ergänzung im Bereich von Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt, von entsprechenden Strafverfahren oder aus der medizinischen Versorgung ist im Kanton BL bisher nicht vorhanden und bis auf weiteres, u. a. wegen fehlender Ressourcen, nicht möglich. Auf eine kantonale Massnahme wird somit verzichtet.

4.8.2 Ausblick

- Massnahme a): Für die Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt, insbesondere im Strafverfahren kommen alle Massnahmen von Handlungsfeld 6.2 zum Tragen.
- Massnahme b): Die (rechts-)medizinische und traumafokussierte Behandlung soll durch die «Notfallstation für Gewaltopfer» des KSBL sichergestellt und aktiv kommuniziert werden. Visualisierte Ablaufprozesse sollen dem Netzwerk zur Verfügung stehen. Auf der Website der Polizei sollen spezifische Informationen für Opfer und Fachleute aufgeschaltet werden und ein Merkblatt für Opfer von Sexualstraftaten soll publiziert werden. Diese Massnahme entspricht der Akzentsetzung des NAP IK 2022-2026 (Schutz vor sexualisierter Gewalt).
- Massnahme c): Aus- und Weiterbildung zu sexualisierter Gewalt hat einen engen Bezug zu Massnahme 6.2 d), die Schulungen sollen allerdings auch für Personen ausserhalb der Strafverfolgungsbehörden intensiviert werden. Zwecks Optimierung der Wissensvermittlung sollen die regionalen Referats- und Schulungsangebote bestmöglich koordiniert werden. Dabei soll der Fokus auf die Akzentsetzung des NAP IK 2025-2026 (Weiterbildung) gelegt werden. Ein Ausbau der Angebote wird zusätzliche personelle Ressourcen beanspruchen.
- Massnahme d): Ab 2026 wird das Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt durch mandatierte Kursleiter oder Kursleiterinnen durchgeführt (Pilotphase). Sollten die Zuweisungszahlen steigen, soll ein Gruppensetting geprüft werden. Diese Massnahme entspricht der Akzentsetzung des NAP IK 2022-2026 (Schutz vor sexualisierter Gewalt).

¹⁵ Sexualisierte Gewalt innerhalb einer (Ex-) Partnerschaft ist eine Form von häuslicher Gewalt, sodass diese Tatpersonen dem Lernprogramm gegen häusliche Gewalt zugewiesen werden. Seit dem 1. Juli 2024 (Revision Sexualstrafrecht) bis Ende Juni 2025 war dies bei fünf Tatpersonen der Fall (s. Handlungsfeld 8).

¹⁶ Definition sexualisierter Gewalt gemäss BFS (2024): «Für die Erfassung der sexualisierten Gewalt in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) stehen die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) zur Verfügung. Unter dem Begriff der sexualisierten Gewalt werden Straftatbestände zusammengefasst, welche Gewalt und insbesondere sexuelle Handlungen beinhalten, welche ohne ausdrückliches Einverständnis und gegen den Willen, einer minderjährigen oder erwachsenen Person angedroht, aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sexualisierte Gewalt kann in unterschiedlichen Ausprägungen, Formen und Kontexten stattfinden. Sie umfasst unter anderem auch den Aspekt der Ausnutzung von Abhängigkeiten sowie die Ausübung von Macht und Dominanz.»

¹⁷ BFS Straftaten Sexualisierte Gewalt, [Anteil häusliche Gewalt 2024](#): Vergewaltigung/Art. 190: 44.2%; sexuelle Handlungen mit Kindern/Art. 187: 34.5%; sexueller Übergriff/sexuelle Nötigung/Art. 189: 28.4%; Missbrauch zum Widerstand unfähiger Person/Art. 191: 21.7%; Ausnutzung einer Notlage oder Abhängigkeit/Art. 193: 14.6%; sexuelle Belästigung/Art. 198: 7% (14.02.2025).

5. SCHLUSSFOLGERUNG

Der Bericht zeigt auf, dass in allen anlässlich der Bestandsaufnahme 2023 identifizierten Handlungsfeldern mit zeitnahe Optimierungsbedarf zielführende Massnahmen weitergeführt, neu entwickelt oder geplant werden konnten.

Die interdisziplinäre, sowie institutions- und direktionsübergreifende FG IK hat sich intensiv und vernetzt für die zweckmässige und im Kanton BL umsetzbare Ausgestaltung der Massnahmen eingesetzt. Dabei sind auch die Ergebnisse der «Fachgruppe Migration und Opferschutz» und der «Fachgruppe Notfallstation für Gewaltopfer» eingeflossen. Die Massnahmen orientieren sich allesamt an der Roadmap HG und sie werden dazu beitragen, den Opferschutz bei häuslicher und sexualisierter Gewalt zu stärken bzw. zu verstärken.

Für die Entwicklung und Umsetzung des Massnahmenplans sind Personalressourcen notwendig, diese werden aktuell grösstenteils durch eine Priorisierung von Aufgaben mit Bezug zur Roadmap HG geleistet. Die Kostenfolgen der «Massnahmen in Umsetzung» liegen in der Verantwortung der zuständigen Dienststellen und wurden bei Bedarf in deren Prozess der Aufgaben- und Finanzplanung (AFP) aufgenommen. Mittel- oder langfristige Kostenfolgen für «Massnahmen im Ausblick», werden noch zu beziffern und gegebenenfalls im AFP zu beantragen sein.

Die Massnahmen sind teilweise bereits Bestandteil der Instrumente zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton BL. Die neu entwickelten Massnahmen ergänzen das bestehende Instrumentarium und die Massnahmen im Ausblick sorgen für die notwendige Verstärkung und Nachhaltigkeit (s. Anhang 1 «Roadmap Häusliche Gewalt, Massnahmenplan zum Bericht 2025»):

- **Handlungsfeld 2 «Prävention mit Information, Sensibilisierung, Erziehung»:** Die jährliche Kampagne «Beide Basel gegen Gewalt an Frauen» sensibilisiert die Öffentlichkeit, während Fachpersonen durch Schulungen und Informationsmaterial für den Umgang mit Fällen häuslicher Gewalt gestärkt werden. Im Bildungsbereich fördern Präventionsprogramme wie «Mein Körper gehört mir!» oder «Herzprung» sowie die Sensibilisierung zu sexueller Belästigung die Prävention zu geschlechtsspezifischer Gewalt. Für Lehrpersonen bestehen Weiterbildungsmöglichkeiten mit Bezug zum Thema Gewalt. Zukünftig liegt der Fokus auf einer vermehrten Nutzung der Präventionsprogramme auf allen Stufen der schulischen Bildung. Zuständige Direktionen: VGD (Gesundheitsförderung), BKSD (Amt für Volksschulen), FKD (Fachstelle Gleichstellung für Frauen und Männer), SID (IST).
- **Handlungsfeld 5 «Zentrale Telefonnummer für Opfer von Gewalt»:** Ab November 2025 bieten die Kantone BL und BS ein gemeinsames 24/7-Beratungsangebot für Gewaltopfer über eine kantonale Telefonnummer an. Tagsüber ist die OHbB mittels erweiterter Bürozeiten erreichbar (8-18 Uhr), ausserhalb der Bürozeiten übernimmt «Die Dargebotene Hand», dafür wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Zur Qualitätssicherung finden regelmässige Schulungen statt. Ab Mai 2026 wird die nationale Kurzwahlnummer zu diesem Angebot eingeführt und mit einer Präventionskampagne seitens Bund beworben. Die Sicherstellung des Angebots wird durch diverse Austauschformate gewährleistet. Mit zunehmenden Fallzahlen für die OHbB und die regionalen Frauenhäuser wird gerechnet und die Situation wird beobachtet. Zuständige Direktion: SID (Opferhilfe).
- **Handlungsfeld 6.1 «Betreuung des Opfers, Schutzunterkünfte»:** Die Kantone BL und BS stellen aktuell 41 Schutzplätze für gewaltbetroffene Frauen und Kinder bereit, gesichert durch neue Leistungsvereinbarungen bis 2028 mit dem FHBB und der Heilsarmee für das Haus «WFK». Somit gibt es in der Region zwei Frauenhäuser im Sinne der IK. Die Finanzierung der Heilsarmee wurde auf Objektfinanzierung umgestellt, um Stabilität und Planungssicherheit zu gewährleisten. Kooperation und Koordination soll die Effizienz in der Zusammenarbeit zugunsten der Gewaltbetroffenen stärken und Veränderungen im Platzbedarf laufend sichtbar machen.

Mit der Einführung der nationalen 24/7 Helpline für Opfer von Gewalt wird ein Anstieg der Fallzahlen erwartet. Zukünftige Massnahmen sollen sich auch am Schlussbericht der SODK zur Studie über Schutz- und Notunterkünfte (2024) orientieren. Zuständige Direktion: SID (Opferhilfe).

- **Handlungsfeld 6.2 «Betreuung des Opfers, Begleitung im Strafverfahren»:** Seit 2024 ist die polizeiliche FS OKB für Einvernahmen von erwachsenen Opfern von Sexualdelikten zuständig. Kinderbefragungen folgen 2026 und Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzverfügbarkeit der spezialisierten Mitarbeitenden sollen geprüft werden. Die polizeiliche FS HG ist für die Qualitätssicherung bei Fällen häuslicher Gewalt zuständig. Die Staatsanwaltschaft verfügt über einen «Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt», dieser sichert die Qualität durch Spezialisierung. Die OHbB berät und begleitet Opfer im Strafverfahren gemäss OHG. Zukünftig sollen Schnittstellenbereinigungen stattfinden und seitens Staatsanwaltschaft soll der Ablauf der Opferinformationen verbessert werden. Polizei und Staatsanwaltschaft werden 2026 interne und opferspezifische Weiterbildungen zu sexualisierter und häuslicher Gewalt durchführen. Zuständige Direktion: SID (Polizei, Staatsanwaltschaft).
- **Handlungsfeld 6.3 «Betreuung des Opfers, Migrantinnen und Migranten als Opfer»:** Die Fachgruppe «Migration und Opferschutz» wurde gegründet, um Massnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Es wurden Berichtsvorlagen und Checklisten für Härtefallgesuche erstellt. Die Zusammenarbeit beteiligter Stellen wurde durch benannte Ansprechpersonen gestärkt und es fanden Sensibilisierungsaktionen und Schulungen statt. Zukünftige Massnahmen sind die interkantonale Synergienutzung bzgl. der Härtefallgesuche, die Kooperation mit Bundesasylzentren und die digitale Erweiterung der mehrsprachigen Notfallkarte zu häuslicher Gewalt. Zudem sollen Schlüsselpersonen aus migrantischen Communities geschult werden. Zuständige Direktion: SID (IST, Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht, Fachabteilung Integration).
- **Handlungsfeld 7 «Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind»:** Die Polizei tätigt standardmässig eine Meldung an die KESB, wenn Kinder bei häuslicher Gewalt involviert sind. Der Leitfaden „Kontakt nach häuslicher Gewalt?“ ist etablierte Arbeitsgrundlage. Interdisziplinärer Fachaustausch findet statt und soll 2026 mittels Sensibilisierung, Schulungen und Informationsangeboten gestärkt werden. Die psychosozialen Angebote für betroffene Kinder müssen gemäss Bericht zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen gem. NAP IK (2024) gestärkt werden. Für Mädchen und junge Frauen besteht ein Bedarf an Schutzplätzen, eine interkantonale Lösung wird angestrebt. Somit fokussieren zukünftige Massnahmen auf Vernetzung und den Ausbau von Unterstützungsangeboten. Zuständige Direktion: SID (Fachbereich Kindes- und Jugendschutz).
- **Handlungsfeld 8 «Arbeit mit gewaltausübenden Personen»:** Das Lernprogramm gegen häusliche Gewalt bietet Gruppen- und Einzelkurse für verschiedene Zielgruppen an. Jährlich werden rund 70 Männer und 10 Frauen zugewiesen, zunehmend auf Basis von Art. 55a StGB. Rund die Hälfte aller Zugewiesenen schliesst den Kurs regulär ab. Die Kurse behandeln Ursachen, Tatbearbeitung und Rückfallprävention. Die Wirksamkeit ist im Evaluationsbericht 2018 belegt, die Finanzierung einer Folgeevaluation soll geprüft werden. Die Lernprogramme werden als Daueraufgabe weitergeführt und bei Bedarf ausgebaut. Das Beratungsangebot nach polizeilichen Wegweisungen soll nach Möglichkeit gestärkt und verbindlicher gestaltet werden. Zuständige Direktion: SID (IST, Beratungsstelle bei Wegweisung).
- **Handlungsfeld 11 «Sexualisierte Gewalt, ganzheitlicher Ansatz»:** Opfer sexualisierter Gewalt erhalten zunehmend traumaspezifische Beratung und rechtsmedizinische Unterstützung, auch ohne Anzeige. Das KSBL soll als Anlaufstelle für Gewaltopfer ausgebaut und etabliert werden. Die zeitnahe Triage von Patientinnen und Patienten zur OHbB wurde gestärkt, ebenso

die Finanzierung von rechtsmedizinischen Untersuchungen im Rahmen des OHG. Medizinisches Fachpersonal wird regelmässig geschult und die Ablaufprozesse zwischen dem KSBL, der OHbB und der Polizei wurden geklärt. Zukünftig sind diese Massnahmen sicherzustellen und der Öffentlichkeit zu kommunizieren. Seit 2025 läuft ein Lernprogramm für Tatpersonen sexualisierter Gewalt, erste Zuweisungen durch die Staatsanwaltschaft sind erfolgt und mit der Weiterentwicklung ist die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen gewährleistet. Zuständige Direktion: SID (IST, Opferhilfe, Polizei, Staatsanwaltschaft).

Zur weiteren Umsetzung der IK im Kanton BL sollen diese Massnahmen realisiert und als Daueraufgabe weitergeführt werden. Darüber hinaus sind auch diejenigen fünf Handlungsfelder, welche auf Grundlage der Bestandsaufnahme 2023 nicht im aktuellen Massnahmenplan erscheinen, als Daueraufgabe weiterzuführen:

- **Handlungsfeld 1 «Gemeinsames, koordiniertes Vorgehen»:** Die regierungsrätliche Kommission «Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt» und die weiteren kantonalen Fachgruppen (Fachgruppe Strafverfolgung und Opferschutz, Fachgruppe Migration und Opferschutz, Fachgruppe Notfallstation für Gewaltopfer, Fachgruppe IK) entsprechen den geforderten Vernetzungsgremien. Diese werden unter Berücksichtigung neuer Vorgaben und Entwicklungen weitergeführt. Zuständige Direktion: SID (IST).
- **Handlungsfeld 3 «Bedrohungsmanagement»:** Der «Dienst Gewaltschutz» der Polizei ist mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement auf Grundlage von § 47 ff PolG für das kantonale Bedrohungsmanagement zuständig. Die Durchführung richtet sich nach den anerkannten Qualitätsstandards. In Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen kann die IST zwecks Schutzmanagements der Gewaltbetroffenen hinzugezogen werden. Bis Ende 2025 erstellt der «Dienst Gewaltschutz» das Konzept für die künftige polizeiliche «Fachstelle Opferschutz». Zuständige Direktion: SID (Polizei).
- **Handlungsfeld 4 «Technische Mittel»:** Im Kanton BL kann Electronic Monitoring (EM) bei häuslicher Gewalt bisher zur passiven Überwachung von angeordneten Schutzmassnahmen (Rayonverbote) zur Anwendung kommen. Damit ist EM ein Mittel zur Normverdeutlichung und Beweissicherung bei Verstössen und dient der Unterstützung von verfügbaren Schutzmassnahmen. Bisher kam EM im strafrechtlichen Kontext zur Anwendung. Eine Anordnung von EM nach Art. 28c ZGB wurde bis dato nicht verfügt. Der Kanton BL ist Teil der schweizweiten Projekte und Mitglied des Vereins EM, welcher technische Mittel zur Prävention häuslicher Gewalt voranbringen soll. Die Projekte wurden durch die Universität Bern wissenschaftlich begleitet und die Erkenntnisse sollen bei der Weiterentwicklung berücksichtigt werden. Zuständige Direktion: SID (Amt für Justizvollzug).
- **Handlungsfeld 9 «Weiterbildung»:** Wie im Bericht erwähnt, beinhalten die aktuellen Massnahmen zur Umsetzung der Roadmap HG auch Schulungen für Fachpersonen. Die Vermittlung von Know-how zu geschlechtsspezifischer, häuslicher und sexualisierter Gewalt werden darüber hinaus durch die spezialisierten NGOs angeboten (OHbB, FHBB) und Weiterbildung gehört zum Kernauftrag der IST. Dabei werden die «Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung» des EBG berücksichtigt. Zuständige Direktion: SID (IST).
- **Handlungsfeld 10 «Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt»:** Im Rahmen eines Projektes zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen bei häuslicher Gewalt prüft die SKHG in einem interkantonalen Projekt, welche Standards kantonale Gesetze erfüllen sollen, um wirksamen Opferschutz zu gewährleisten. Entsprechende Empfehlungen werden 2026 erwartet. Auf Grundlage dieser Empfehlungen kann eine Überprüfung der gesetzlichen Grundlage zu häuslicher Gewalt im Kanton BL stattfinden. Zuständige Direktion: SID.

Die Forderungen der Roadmap HG sind damit in allen 11 bzw. 13 Handlungsfeldern auf sehr gutem Weg, womit der Verpflichtung der Kantone, die Roadmap HG bei der Umsetzung der IK zu berücksichtigen, nachgekommen wird (s. Anhang 2 «Roadmap Häusliche Gewalt, Übersicht alle Handlungsfelder 2025»).

6. AUSBLICK

In der laufenden zweiten Umsetzungsphase der IK im Kanton BL soll bis Ende 2026 die Umsetzung der Massnahmen zur Roadmap HG im Fokus stehen. Dabei ist die Akzentsetzung des NAP IK zu berücksichtigen (s. Ausgangslage). So sollen die Themen "Ursachenbekämpfung", «Weiterbildung» und «Schutz vor sexualisierter Gewalt» bei der Umsetzung der Handlungsfelder nach Möglichkeit besonders gewichtet und wo vorhanden Synergien genutzt werden.

Die FG IK soll als Vernetzungsgremium zwecks Qualitätssicherung und Koordination weitergeführt werden, wobei sich die Zusammensetzung am jeweiligen Bedarf der Handlungsfelder orientieren wird.

Die dritte Umsetzungsphase der IK im Kanton BL soll sich ab 2027 an der Folgestrategie von Bund und Kantonen ausrichten.

ANHANG

Anhang 1: ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT, MASSNAHMENPLAN ZUM BERICHT 2025

Handlungsfeld 2 – Prävention, schulische Bildung, Information, Sensibilisierung				
<ul style="list-style-type: none"> • Bevölkerung und Fachleute sind regelmässig zu sensibilisieren und Opfer sowie Gewaltausübende über bestehende Hilfsangebot zu informieren. • Präventionsprojekte in Schulen und Familien sind zu fördern. 				
BL: VGD, BKSD, FKD, SID		Bezug IK: Art. 14 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt I (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung), Akzentsetzung 2025/2026 (Ursachenbekämpfung, Prävention)		
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Sensibilisierung Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> – Regionale Kampagne im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Koordination mit den nationalen 16 Tagen gegen Gewalt an Frauen – Interviews und Newsletters 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Interventionsstelle – FKD, Gleichstellung – «Beide Basel gegen Gewalt an Frauen» – Netzwerk (OHbB, FHBB, WFK) 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung), kantonaler Kampagnenbeitrag CHF 7'500.--/Jahr	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Sensibilisierung spez. Zielgruppen prüfen ➤ Koordination mit nationalen Präventionskampagnen
b) Information/Wissensvermittlung	<ul style="list-style-type: none"> – Referats- und Schulungsangebot für diverse Berufsgruppen – Versand von Informationsmaterial – Infos auf Webseiten und Newsletters – Verbreitung der «Minimalstandards EBG» 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Interventionsstelle – FKD, Gleichstellung – VGD, Gesundheitsförderung – Netzwerk (OHbB, FHBB, WFK) 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Regionale Koordination von Referats- und Schulungsangeboten
c) Schulen: Zukunftstag; offene Berufswahl, Geschlechterrollen, Gleichstellung	– Aktualisierung der Materialien und Website.	– FKD, Gleichstellung	Personalressourcen bestehend	Daueraufgabe
d) Schulen: Gewaltpräventionskurse für Lehrpersonen	Sicherstellung diverser Angebote > Traumapädagogik, Werkzeugkoffer Prävention, Cilli/Stark im Konflikt, Start Now/Skillstraining, Kindeswohlgefährdung, Emotionsregulation und Resilienz, Mobbing.	<ul style="list-style-type: none"> – BKSD, Amt für Volksschulen – VGD, Gesundheitsförderung – Steuergruppe Prävention 	Personalressourcen bestehend	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➤ Nutzung der künftigen interkantonalen Toolbox und Empfehlung für Schulen ➤ Entwicklung eines konzeptionell abgesicherten Angebots für Schulen ➤ Implementierung Standards
e) Schulen: Prävention von sexueller Belästigung und geschlechtsspezifischer Gewalt	Jährliche flächendeckende Verteilung des Flyers «lustig-lästig-stopp!» an alle Schülerinnen und Schüler der 1. Klassen der Sekundarstufen I und weiterführende Schulen Angebot der OHbB: Workshops zu sexualisierter Gewalt für Schülerinnen und Schüler der Sekundar- und Oberstufe	<ul style="list-style-type: none"> – FKD, Gleichstellung – OHbB 	Personalressourcen bestehend	Daueraufgabe

Handlungsfeld 2 – Prävention, schulische Bildung, Information, Sensibilisierung

- Bevölkerung und Fachleute sind regelmässig zu sensibilisieren und Opfer sowie Gewaltausübende über bestehende Hilfsangebot zu informieren.
- Präventionsprojekte in Schulen und Familien sind zu fördern.

BL: VGD, BKSD, FKD, SID		Bezug IK: Art. 14 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt I (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung), Akzentsetzung 2025/2026 (Ursachenbekämpfung, Prävention)		
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
f) Schulen: Förderung der sexuellen Integrität und des Selbstbestimmungsrechts	Sicherstellung des Angebots «mein Körper gehört mir», Primarschule (50%-60%) und Kindergarten (10 Kindergärten im 2024)	<ul style="list-style-type: none"> – VGD, Gesundheitsförderung – SID, FKJS – BKSD, Amt für Volksschulen 	Personalressourcen bestehend CHF 1'000.–/Kurs	Weiterentwicklung ➤ Ziel: höhere Abdeckung Richtung 100% der Primarschulen oder obligatorisch Ausbau Nutzung der Kindergärten
g) Schulen: Prävention der Gewalt in jugendlichen Paarbeziehungen	Sicherstellung des Programms «Herzprung» in den interessierten Schulen (30-40 Klassen/Jahr)	<ul style="list-style-type: none"> – VGD, Gesundheitsförderung – BKSD, Amt für Volksschulen 	CHF 3'100.–/Durchführung; > zwischen CHF 93'000.– und 124'000.–/Jahr; > Kostentragung durch Schulen CHF 300.–/Durchführung; > Projektleitungs-kosten seitens VGD; > Zusatzfinanzierung EBG CHF 10'000.–/Jahr	Weiterentwicklung ➤ Commitment der Schulen durch Antragsstellung ➤ Sensibilisierung von Schulen

Handlungsfeld 5 – zentrale Telefonnummer für Opfer von Gewalt (24/7)

- Die SODK beschloss Anfang 2021 die Prüfung einer zentralen Telefonnummer für Opfer von Straftaten wiederaufzunehmen und damit den Zugang zu Hilfsangeboten bei häuslicher Gewalt weiter zu verbessern.
- Ende 2022 genehmigte die SODK die «Leitplanken für die Umsetzung der zentralen Opferhilfe-Telefonnummer».
- Die Kantone haben Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

BL: SID	Bezug IK: Art. 24 Bezug NAP IK: Schwerpunkt I (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung), Akzentsetzung 2025/2026 (Sensibilisierungskampagnen)			
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) 24/7 Beratungsangebot für Opfer von Gewalt > schweizweite Kurzwahlnummer (Dreistellige Nr.) Inbetriebnahme Mai 2026	– Umsetzungsplan gemäss den Empfehlungen der SODK	– SID, Fachbereich OH – OHbB – Die Dargebotene Hand – Kooperation mit BS, gemeinsame LV	s. b) und c)	Weiterentwicklung ➤ interkantonale Koordination zwecks Technik und Kommunikation ➤ Sicherstellung des Angebots
b) Erweiterung Bürozeiten / Erreichbarkeit der Opferhilfe beider Basel	– Ressourcenaufstockung bei der OHbB – Öffnungszeiten durchgehend 8h bis 18h – Schulung «Die Dargebotene Hand»	– SID, Fachbereich OH – OHbB – Kooperation mit BS, gemeinsame LV	Erhöhung Abgeltung an OHbB ab 2025 um CHF 60'000.—/Jahr	Weiterentwicklung ➤ regelmässige Schulungen ➤ regelmässiger Austausch zwecks Koordination
c) Betrieb ausserhalb der Bürozeiten OHBB durch «Die Dargebotene Hand»	– Leistungsvereinbarung BS/BL mit «Die Dargebotene Hand» – Auftrag: Krisenintervention und Triage an OHbB oder Frauenhäuser der Region (FH/WKF)	– SID, Fachbereich OH – Die Dargebotene Hand – Kooperation mit BS – OHbB	01.01.-31.10.2025: CHF 45'000.- für Aufbau und Start ab 01.11. 2025; CHF 90'000.— / Jahr	Weiterentwicklung ➤ Aufbau und Sicherstellung von Angebot und Kooperation ➤ Einführung regionale Tel. Nr. und 24/7 Abdeckung BL/BS am 01.11.2025 ➤ Einführung der dreistelligen Tel.-Nr. ab Mai 2026
d) Information Öffentlichkeit	– Information durch OHbB – Aufnahme in Sensibilisierungs- und Schulungsaktivitäten Handlungsfeld 2 a) und b)	– SID, Fachbereich OH – OHbB – Die Dargebotene Hand – Kooperation mit BS	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung ➤ Bekanntmachung ist Teil der Präventionskampagne seitens Bund im Mai 2026; ab 1. November 2025 Aktualisierung der CH-OH-Website und Bekanntmachung der kantonalen 24/7-Nummern

Handlungsfeld 6.1 Betreuung des Opfers, Schutzunterkünfte

- Die Kantone verpflichten sich, Schutzplätze in ausreichender Anzahl zu gewährleisten, eine angemessene Finanzierung sicherzustellen und das Angebot regelmässig zu überprüfen.

BL: SID	Bezug IK: Art. 23 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt I (Information und Sensibilisierung der Bevölkerung)			
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Sicherstellen von genügend Schutzplätzen für Gewaltbetroffene BL/BS	41 Schutzplätze für Frauen und Kinder in der Region BS/BL – FH, Erneuerung Leistungsvereinbarung 2025-2028 – WFK, Erneuerung Leistungsvereinbarung 2025-2028	– SID, Fachbereich OH – Kooperation mit BS, gemeinsame LV – FHbB – WFK	2025-2028 jährlicher Beitrag in Form einer Abgeltung an Schutzunterkünfte FH: CHF 892'506.- WFK: CHF 700'859.-	Weiterentwicklung ➤ laufende Bedarfsprüfung ➤ einheitliche Statistik seitens Schutzunterkünften in Bezug auf Nachfrage und Angebot ➤ Zusammenarbeit und ggf. Weiterleitung von Betroffenen zwischen den Schutzunterkünften
b) Koordination und Kooperation	– Halbjährliche Austauschgespräche zwischen FHBB, WFK; OHbB, BS und BL – Vertiefte Zusammenarbeit und Absprachen bez. Kapazitäten zwischen FHBB, WFK und OHbB – Jahresgespräche und unregelmässiger Austausch mit Kantonen	– SID, Fachbereich OH – FHBB – WFK – OHbB	Personalressourcen bestehend	Daueraufgabe ➤ Gespräche wie gehabt weiterführen ➤ Weiterentwicklung nach Bedarf
c) Schlussbericht der SODK zur Studie über Schutz- und Notunterkünfte, Oktober 2024	– Prüfung von Handlungsbedarf	– SID, Fachbereich OH	offen	Weiterentwicklung ➤ Umsetzung von allfälligem Handlungsbedarf ➤ interkantonale Koordination

Handlungsfeld 6.2 Betreuung des Opfers – Begleitung im Strafverfahren

- Mitarbeitende von Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Anhörung von Opfern von HG und sexueller Gewalt speziell zu schulen. Retraumatisierung soll verhindert werden.
- Opfer sollen ermutigt werden, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Für die Anhörung von Kindern sind spezielle Kenntnisse Voraussetzung.
- Opfer sind während des Strafverfahrens angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

BL: SID	Bezug IK: Art. 22 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt II (Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, MN 25), Akzentsetzung 2025/2026 (Weiterbildung)			
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Polizei: Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung	seit 01.09.2024: – Einvernahmen von erwachsenen Opfern bei schweren Sexualdelikten durch spezialisierte Mitarbeitende, bei Bedarf geschlechtsspezifisches Angebot – Begleitung von Opfern von schweren Sexualdelikten bei Beweiserhebungen – Information über Opferrechte und OHbB gem. StPO + PolG – Prüfen und Einleiten von Schutzmassnahmen	– SID / Polizei	Personalressourcen bestehend: 200% (Kernteam) plus Milizgruppe mit 13 Personen	Weiterentwicklung ➤ zuständig für Kinderbefragungen ab voraussichtlich Frühling 2026 ➤ Massnahmen zur Verbesserung der Einsatzverfügbarkeit prüfen (z.B. Einführung eines Pikett-systems)
b) Polizei: Fachstelle Häusliche Gewalt	– Qualitätssicherung von Einsätzen mit häuslicher Gewalt (HG) – Bearbeitung ausserordentlicher Fallkonstellationen – Aus- und Weiterbildung von AspirantInnen – Gewährleistung eines spezifischen Vorgehens bei HG-Einsätze (Hilfsmittel wie «PoIAssist», Checklisten)	– SID / Polizei	Personalressourcen bestehend: 150%	Daueraufgabe
c) Staatsanwaltschaft: Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt	– Qualitätsverbesserung von Verfahren HG und Sexualdelikte sowie Spezialisierung durch Kompetenzbereich – Statistik zu HG-Verfahren – Information über Opferrechte und OHbB gem. StPO – bei Bedarf geschlechtsspezifische Befragende – bis voraussichtlich Frühling 2026 zuständig für Kinderbefragungen	– SID / Staatsanwaltschaft	Personalressourcen bestehend: rund 30 Mitarbeitende	Weiterentwicklung ➤ Anpassung interner Ablauf der Information über Opferrechte
d) Aus- und Weiterbildung Polizei und Staatsanwaltschaft	– Polizei: spezifische Schulungen der Mitarbeitenden der Fachstelle Opfer- und Kinderbefragung	– SID / Polizei und Staatsanwaltschaft	Personalressourcen bestehend, Weiterbildungskosten	Weiterentwicklung ➤ Implementierung «Minimalstandards EBG» Berufsfeld Recht und Polizei (opfersensibles Vorgehen)

Handlungsfeld 6.2 Betreuung des Opfers – Begleitung im Strafverfahren

- Mitarbeitende von Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Anhörung von Opfern von HG und sexueller Gewalt speziell zu schulen. Retraumatisierung soll verhindert werden.
- Opfer sollen ermutigt werden, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.
- Für die Anhörung von Kindern sind spezielle Kenntnisse Voraussetzung.
- Opfer sind während des Strafverfahrens angemessen zu begleiten und zu unterstützen.

BL: SID	Bezug IK: Art. 22 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt II (Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, MN 25), Akzentsetzung 2025/2026 (Weiterbildung)			
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
	– Staatsanwaltschaft: spezifisch geschulte Mitarbeitende (CAS sowie weitere Weiterbildungen, bestehende Gruppe speziell ausgebildeter und erfahrener KinderbefragerInnen); zahlreiche Teilnahme an der Weiterbildungstagung zu häuslicher Gewalt 2025 der Basellandschaftlichen Richtervereinigung (BLRV)			<ul style="list-style-type: none"> ➤ Polizei: Weiterbildung Milizgruppe, Weiterbildung aller Polizeikräfte, die mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt in Berührung kommen (voraussichtlich Sommer 2026) ➤ Staatsanwaltschaft: Entwicklung und Durchführung einer opferspezifischen Weiterbildung für sämtliche Mitarbeitende, die mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt in Berührung kommen bis Ende 2026
e) Beratung und Begleitung durch die Opferhilfe beider Basel (OHbB)	<ul style="list-style-type: none"> – Auftrag auf Grundlage OHG, PolG, StPO – Anzeigeberatung – parteiliche Begleitung im Strafverfahren – Vermittlung und Kostenübernahme von Rechtsvertretung – Vermittlung und subsidiäre Kostenübernahme von Therapien 	OHbB	Rund 60% der gesamten Personalressourcen für Fälle von häuslicher und/oder sexueller Gewalt	<p>Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schnittstellenbereinigung/Information

Handlungsfeld 6.3 Betreuung des Opfers, Migrantinnen und Migranten als Opfer

- Migrantinnen und Migranten müssen angemessen über geltendes Recht, Gesetze sowie Hilfs- und Beratungsangebote informiert werden.
- Berichte von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern werden berücksichtigt und die Zusammenarbeit zwischen Migrationsbehörden und diesen Institutionen wird intensiviert.

BL: SID		Bezug IK: Art. 59 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt I (Information und Sensibilisierung, MN 6), II (Aus- und Weiterbildung, MN 29), Akzentsetzung 2025/2026 (Weiterbildung)		
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Bildung der Fachgruppe Migration & Opferschutz als Teil der Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (AGHG)	<ul style="list-style-type: none"> – Erstellung einer Berichtsvorlage für Härtefallgesuche – Erstellung einer Checkliste für Beilagen in Härtefallgesuchen 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Interventionsstelle – SID, FIBL – SID, AMIB – Netzwerk (FHbB, ald, MUSUB, OHbB) 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	<p>Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Synergienutzung durch Mitwirkung in der interkantonalen Arbeitsgruppe der SKHG
b) Kooperation involvierter Stellen	<ul style="list-style-type: none"> – Intensivierte Zusammenarbeit von Behörde und NGO mittels direkter Ansprechperson beim Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB) 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, AMIB – Netzwerk 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	<p>Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Asylbereich: Präventions- und Schutzbeauftragte in den Bundesasylzentren für die Kooperation gewinnen. ➤ Einbezug & Sensibilisierung SEM
c) Sensibilisierung	<ul style="list-style-type: none"> – Schreiben mit Bezug zur Thematik durch das KSA an die Gemeinden bzw. an die Sozialarbeitenden der Gemeinden. – Einbindung der Notfallkarten zu HG in Deutsch- & Integrationskurse 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Interventionsstelle – FKD, KSA 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	<p>Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 2026/2027: Anpassung der Notfallkarten um Niederschwelligkeit zu ermöglichen; QR Codes mit Landingpage in verschiedenen Sprachen ➤ Finanzierung einer mehrsprachigen Landingpage für QR-Code
d) Schulung von Diensten im Migrationsbereich	<ul style="list-style-type: none"> – Schulungen von Convalere, SRK, Femme-Tische, HEKS und weitere Stellen 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Interventionsstelle – Netzwerk 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	<p>Weiterentwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Schlüsselpersonen / kulturell Vermittelnde ins Netzwerk miteinbeziehen bzw. zu den HG Themen schulen ➤ Implementierung der «Minimalstandards EBG» Berufsfeld Migration

Handlungsfeld 7 – Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind

- Die Kantone verpflichten sich, ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder zu schaffen, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, und dieses regelmässig zu evaluieren.
- Die Situation von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, muss mittels eines gemeinsamen und koordinierten Vorgehens der beteiligten Fachleute berücksichtigt werden.
- Anpassung des Frankfurter Leitfadens «Kontakt nach HG» auf Schweizer Verhältnisse und Entwicklung eines Flyers für Kinder/Jugendliche anlässlich von Polizeieinsätzen.

BL: SID		Bezug IK: Art. 26 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt II (Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, MN 26 und 30), Akzentsetzung 2025/2026 (Weiterbildung)		
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Gefährdungsmeldungen an KESB durch Polizei bei Einsätzen wegen HG mit minderjährigen Kindern	<ul style="list-style-type: none"> – Abklärung von Kinderschuttmassnahmen durch die zuständige Kinderschutzbehörde. – Bei Bedarf steht Informationsmaterial zu Verfügung (psychosoziale Unterstützung von Kindern als Zeugen häuslicher Gewalt im Rahmen der Erstintervention, FKJS) 	<ul style="list-style-type: none"> – SID / Polizei – SID / FKJS – KESB 	Personalressourcen bestehend	Daueraufgabe <ul style="list-style-type: none"> ➢ Langfristige Sicherstellung des institutionalisierten Vorgehens.
b) Leitfaden «Kontakt nach häuslicher Gewalt»	<ul style="list-style-type: none"> – Der Leitfaden wird als Arbeitsinstrument genutzt. 	<ul style="list-style-type: none"> – SID / FKJS – KESB – Netzwerk 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➢ Weitere Konsolidierung des Leitfadens ➢ 2026: Vernetzungstreffen für Fachpersonen zum Leitfaden aus dem Kinderschutzbereich in Planung
c) Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen der beteiligten Fachleute	<ul style="list-style-type: none"> – Qualitätszirkel Kindswohlabklärungen BL, September 2025: Vernetzungstreffen mit Schwerpunkt Zuständigkeiten und Abläufe – Vierteljährliche Vernetzung und Fachaustausch in der «Fachkommission Kindes- und Jugendschutz» 	<ul style="list-style-type: none"> – SID / FKJS – BKSD / AKJB – OHbB, FHbB, WFK, KESB – Kinder- und Jugendpsychiatrie – Koordination Sozialarbeit – Netzwerk 	Personalressourcen bestehend	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➢ Schwerpunktsetzung Kinder- und häusliche Gewalt in der Fachkommission Kindes- und Jugendschutz ➢ Institutionalisierte Fachaustausch
d) Sensibilisierung Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung einer standardisierten Einschätzungs- und Vorgehensweise zur Früherkennung von Kindswohlfährdungen für Fachleute, welches spezifisch auch das Thema Kinder und HG aufnimmt. – Bereits bestehende Informationen im Bereich Kinderschutz sind zum Thema Kinder und HG angepasst oder ergänzt worden. 	<ul style="list-style-type: none"> – SID / FKJS – VGD, Gesundheitsförderung – BKSD – AVS – Freiwilligenarbeit 	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➢ Förderung der Erkennungs- und Handlungskompetenz für Hebammen und Mü-Vä-Beratung, Schulsozialdienst und weiteren Fachpersonen ➢ 2026: weitere Infoveranstaltungen für Fachleute die mit vulnerablen Gruppen in Kontakt sind und den Bereich Freiwilligenarbeit (SRK o.ä.)
e) BR-Bericht Unterstützungsangebote und Schutzmassnahmen für Kinder, die Gewalt in elterlichen Paarbeziehungen ausgesetzt sind (Januar 2024)	<ul style="list-style-type: none"> – Handlungsbedarf geprüft und erkannt. 	<ul style="list-style-type: none"> – SID / FKJS – KESB 	offen	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➢ Fortlaufende Sensibilisierung des Netzwerks ➢ Förderung von interdisziplinären Workshops
f) Schutzplätze für Mädchen und junge Frauen	<ul style="list-style-type: none"> – Das Postulat «Bedarfsabklärung für eine Notunterkunft für Mädchen und junge Frauen» wurde im März 2025 abgeschrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> – SID, Fachbereich OH / FKJS – Postulatsbericht erarbeitet in Abstimmung mit BS 	offen	Weiterentwicklung <ul style="list-style-type: none"> ➢ Umsetzung Ergebnisse der Postulatsbeantwortung ➢ Prüfung einer regionalen Lösung

Handlungsfeld 8 – Arbeit mit Gewaltausübenden

- Die Kantone verpflichten sich, verstärkt zu gewährleisten, dass ausreichende, niederschwellige Angebote von hoher Qualität für Tatpersonen bereitgestellt und angemessen finanziert werden.
- Diese Angebote sind regelmässig zu evaluieren.

BL: SID		Bezug IK: Art. 16 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt II (Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, MN 15)		
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Lernprogramm für Tatpersonen bei häuslicher Gewalt	Gruppensetting für deutschsprachige Männer – mit Zuweisung (Stawa oder KESB) – auf freiwilliger Basis	– SID / Interventionsstelle – SID / Stawa – KESB – Kooperation BS	Personalressourcen bestehend plus Kosten Durchführung von rund CHF 155'500.– / Jahr (abhängig von Fallzahlen)	Daueraufgabe
b) Lernprogramm für Tatpersonen bei häuslicher Gewalt	Einzelsetting für deutschsprachige Frauen – mit Zuweisung (Stawa oder KESB) – auf freiwilliger Basis	– SID / Interventionsstelle – SID / Stawa – KESB	Personalressourcen bestehend plus Kosten Durchführung von rund CHF 8'000.– (abhängig von Fallzahlen)	Daueraufgabe
c) Lernprogramm für Tatpersonen bei häuslicher Gewalt	Einzelsetting für fremdsprachige Tatpersonen – mit Zuweisung (Stawa oder KESB) – auf freiwilliger Basis – Leistungsvereinbarung mit der multikulturellen Suchtberatung beider Basel (MUSUB)	– SID / Interventionsstelle – SID / Stawa – KESB	Personalressourcen plus Kosten Durchführung von rund CHF 47'000.– / Jahr (abhängig von Fallzahlen)	Daueraufgabe
d) Angebot für spezifische Zielgruppen	– Einzelsetting für LGBTQ-Personen auf Anfrage – LP gegen sexualisierte Gewalt > s. Handlungsfeld 11	– SID / Interventionsstelle – SID / Stawa	s. Einzelsetting b) Kosten pro Fall	Weiterentwicklung ➤ Ausbau bei Bedarf
e) Angebot für spezifische Situationen	– Kontaktnahme mit polizeilich weggewiesenen Tatpersonen nach PolG § 26 b zwecks Beratung auf freiwilliger Basis – Gewaltberatung durch das Männerbüro Region Basel	– SID / IST – SID / Beratungsstelle bei Wegweisung (BbW) – Männerbüro Region Basel (MRB)	BbW: Personalkosten bestehend, 20% MRB: CHF 10'000.-- / Jahr (2023-2026)	Weiterentwicklung ➤ BbW: Optimierung der Verbindlichkeit der weggewiesenen Personen und der Ressourcen
f) Evaluation Lernprogramme	– s. Evaluationsbericht November 2018	– SID / IST		Weiterentwicklung – 2028: Prüfung Finanzierung einer Nachfolgeevaluation

Handlungsfeld 11 – Sexualisierte Gewalt

- Die (rechts-) medizinische Behandlung und traumafokussierte Unterstützung von Opfern von sexueller (und häuslicher) Gewalt zu verbessern (Krisenzentrum). Die dafür notwendigen finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Opfer sexueller Gewalt gemäss ihren Bedürfnissen zu begleiten, zu beraten, zu schützen und zu unterstützen, insbesondere vor und im Strafverfahren
- Aus- und Weiterbildung von Personen im Umgang mit Opfern sexueller Gewalt, insbesondere von Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden.
- Prüfen von statistischen Ergänzungen, um die Datenlage im Bereich von Anzeigen wegen sexueller Gewalt, von entsprechenden Strafverfahren oder aus der medizinischen Versorgung zu verbessern bzw. zu vereinheitlichen.

BL: SID	Bezug IK: Art. 25 IK Bezug NAP IK: Schwerpunkt III (Sexualisierte Gewalt, MN10, 37,38, 42), Akzentsetzung 2025/2026 (Schutz vor sexualisierter Gewalt)			
Massnahme	Stand / In Umsetzung	Involvierte Bereiche	Kostenfolge Umsetzung	Ausblick
a) Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt, insbesondere im Strafverfahren	s. Handlungsfeld 6.2 Massnahmen a, b, c, e	s. Handlungsfeld 6.2	s. Handlungsfeld 6.2	s. Handlungsfeld 6.2
b) (rechts-)medizinische Behandlung und traumafokussierte Unterstützung von Opfern von sexueller und häuslicher Gewalt	KSBL als Notfallstation für Opfer von Gewalt: – Entwicklung einer (rechts-) medizinischen und traumafokussierten Unterstützung für Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt durch das KSBL (Notfall und Gynäkologie) – Untersuchungen durch das Institut für Rechtsmedizin (IMR) zwecks rechtsverwertbarer Beweissicherung auch ohne bzw. vor Anzeigenerstattung. – Kostentragung von rechtsmedizinischen Unterstützungen mittels Melde- und Kontaktformular an die OHbB. – Zeitnahe Triage für Beratung mittels Melde- und Kontaktformular an die OHbB	– SID / Polizei – SID / Stawa – SID, Fachbereich Opferhilfe – SID, Interventionsstelle – KSBL / Notfallstation – KSBL / Gynäkologie – IRM – OHbB	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung ➢ Sicherstellung des Angebots ➢ Klärung und Visualisierung der Ablaufprozesse ➢ Kommunikation KSBL intern ➢ Kommunikation KSBL extern ➢ Merkblatt für Opfer ➢ Umsetzung Teil-Revision OHG bzgl. rechtsmedizinischer Leistungen als Soforthilfe ➢ Polizeiwebsite: spezifische Seite für Opfer und Fachleute
c) Aus- und Weiterbildung	s. Handlungsfeld 6.2 Massnahme d) – regelmässige Weiterbildungen für KSBL durch die IST und OHbB	s. Handlungsfeld 6.2	Personalressourcen bestehend (Priorisierung)	Weiterentwicklung ➢ s. Handlungsfeld 6.2 ➢ Implementierung «Minimalstandards Medizin» EBG
d) Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt für Tatpersonen	– Entwicklung von Konzept und Handbuch für die Durchführung von Lernprogrammen im Einzelsetting, Vollzug Art. 198 Abs. 2 StGB und Art. 94 Abs. 2 StGB – Mitwirkung bei Standards für Angebote für gewaltausübende Personen gegen die sexuelle Integrität – 2025: Umsetzung Projektphase	SID / Interventionsstelle SID / Stawa	2025: Personalressourcen bestehend und angeordnete Überzeit	Weiterentwicklung ➢ 2026 Pilotphase, CHF 19'800.— abhängig von Fallzahlen/Subjektfinanzierung

Anhang 2: ROADMAP HÄUSLICHE GEWALT, ÜBERSICHT ALLE HANDLUNGSFELDER 2025

Orange unterlegt → Handlungsfeld ist Teil des Massnahmenplans 2025

Handlungsfeld 1: Gemeinsames und koordiniertes Vorgehen				
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsames, koordiniertes Vorgehen. – NGOs sind einzubeziehen. – Kooperationsgremien / runde Tische sind zu installieren. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt (AGHG) – Fachgruppe Strafverfolgung und Opferschutz – Fachgruppe Migration und Opferschutz – Fachgruppe Istanbul-Konvention (FGIK) – Fachgruppe Notfallstation für Gewaltopfer (seit 2024) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterführung – Gremien laufend an aktuellen Aufgaben ausrichten 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (IST), Kooperationsgremien, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – RRBs AGHG seit 2001 – IK Art. 7 – Roadmap HG (Feld 1)
Handlungsfeld 2: Präventionsarbeit im Bereich Information, Sensibilisierung und Erziehung				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Bevölkerung und Fachleute sind regelmässig zu sensibilisieren. – Opfer und Gewaltausübende sind über bestehende Hilfsangebot zu informieren. – Präventionsprojekte in Schulen und Familien sind zu fördern. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – Regionale Kampagnen im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen. – div. Veranstaltungen, Versand von Informationsmaterial, Websites, Newsletters – Seit 2020 BL-Schwerpunkt «Bildung und schulische Prävention zu den Themen Aufhebung von Rollenzuweisungen, gewaltfreie Konfliktlösung und geschlechtsspezifische Gewalt», IK Art. 14 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Schwerpunkt «Bildung und schulische Prävention» weiterentwickeln – Standards EBG implementieren – Interkantonale Synergienutzung, Tool für Schulen – Koordination mit nationalen Präventionskampagnen 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (IST, FG IK), FKD (GLBL), BKSD (Amt Volksschulen), VGD (Gesundheitsförderung), Steuergruppe Prävention, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – Rechenschaftsbericht IK-Projektgruppe 31.10.22 – RRB 2020-1154, 25.08.2020 – RRB 2023-74, 17.01.2023 – IK Art 14 – NAP IK, Schwerpunkt I und II – Roadmap HG (Feld 2)
Handlungsfeld 3: Bedrohungsmanagement				
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Qualitätsstandards sind zu erfüllen. – Bei HG hat Bedrohungsmanagement auch präventiv zu erfolgen. – Die Sichtweise des Opfers ist zu berücksichtigen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – Weiterführung – HG bei Intimpartnergewalt mit Schutzmanagement durch die IST (Sichtweise Opfer) 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterentwicklung: 2025 Konzeption polizeilicher Opferschutz 	<ul style="list-style-type: none"> SID, Polizei (Dienst Gewaltschutz/Fachstelle Bedrohungsmanagement, FSBM), AJV (IST) 	<ul style="list-style-type: none"> – PoIG § 47 d ff – IK Art. 51 – Roadmap HG (Feld 3)
Handlungsfeld 4: Technische Mittel				
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Technische Mittel zwecks Opferschutz sind zielgerichtet einzusetzen. – EM ist in individuellen Schutzkonzepten und im Kontext des Bedrohungsmanagements einzusetzen 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – EM/passiv-dynamisches Modell auf Grundlage Art. 28c ZGB und Art. 237 StPO; sofern zielführend, soll ein Opferschutzgerät genutzt werden können; Fälle werden mit der FSBM vernetzt. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterentwicklung anlässlich Schlussberichtes und Wissenstransfer der Uni Bern prüfen (2025/2026) 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (EM, IST), Polizei (FSBM) 	<ul style="list-style-type: none"> – StPO Art. 237 – ZGB Art. 28b i.V. mit Art. 28 c – PoIG § 26a Abs. 4 – Roadmap HG (Feld 4)

Handlungsfeld 5: Zentrale Telefonnummer für Opfer von Straftaten				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Die Kantone haben bis 2025 Lösungsmöglichkeiten für den Betrieb einer zentralen und rund um die Uhr erreichbaren Opferhilfe-Telefonnummer zu erarbeiten. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Umsetzung per November 2025 bzw. Mai 2026 – Kooperation mit BS – OHbB übernimmt Auftrag zu Bürozeiten (Erweiterung Erreichbarkeit), AFP 2025-2028 – AFP 2025-2028: Leistungsvereinbarung BL/BS «die Dargebotene Hand» für Übernahme ausserhalb Bürozeiten OHbB 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Start BL/BS November 2025, CH-Kurzwahlnummer ab Mai 2026 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (OH), OHbB, FG IK, Weitere 	<ul style="list-style-type: none"> – IK Art 24 – BL Postulat 2024/83 – Roadmap HG (Feld 5)
Handlungsfeld 6.1: Betreuung des Opfers, Schutzunterkünfte				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Die Kantone haben Schutzplätze in ausreichender Anzahl zu gewährleisten. – Eine angemessene Finanzierung ist sicherzustellen. – Das Angebot ist regelmässig zu überprüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – BL-Schwerpunkt «Schutzunterkünfte», IK Art. 23 – Seit 2022 > zusätzliche Plätze (FHbB, WFK) – aktuell 41 Plätze für Frauen und Kinder in der Region BL/BS, – AFP 2025-2028: Erneuerung Leistungsvereinbarung mit den regionalen Schutzunterkünften, Kooperation mit BS 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterentwicklung Schwerpunkt «genügend Schutzunterkünfte» – laufende Bedarfsprüfung, einheitliche Statistik seitens Schutzunterkünfte bzgl. Nachfrage und Angebot – Kooperation zwischen den Schutzunterkünften zwecks Weiterleitung von Anfragen 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (OH), FG IK, FHBB, WFK, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – Gesetz über Beiträge an Frauenhäuser und ähnliche Institutionen, SGS 856 (Frauenhausgesetz) – IK Art. 23 – Roadmap HG (Feld 6.1)
Handlungsfeld 6.2: Betreuung des Opfers, Begleitung im Strafverfahren				Fachgruppe IK s. Bericht SID (31.10.2025)
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Mitarbeitende von Polizei und Stawa sind für die Anhörung von Opfern von HG und sexueller Gewalt zu schulen. – Retraumatisierung soll verhindert werden. – Opfer ermutigen, Hilfsangebote zu nutzen. – Für die Anhörung von Kindern sind spezifische Kenntnisse Voraussetzung. – Opfer sind im Strafverfahren angemessen zu begleiten und zu unterstützen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung – Polizeiliche Fachstelle für Opfer- und Kinderbefragung (FSOKB) > Einvernahmen und Begleitung von Opfern von schweren Sexualdelikten bei Beweiserhebungen im Vorverfahren durch spezialisierte Mitarbeitende – Fachstelle Häusliche Gewalt der Polizei (FSHG) > interne Schulung und Qualitätssicherung – Kompetenzbereich Sexualdelikte und häusliche Gewalt der Stawa > Qualitätssicherung, Spezialisierung, Statistik zu HG-Verfahren; Information über Opferrechte gem. StPO – OHbB > parteiliche Beratung, Begleitung und Unterstützung gemäss OHG; Anzeigeberatung; – Div. Schulungen; 2025 Tagung der BLRV zu Themen der Istanbul-Konvention 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Ab 2026 FSOKB zuständig für Kinderbefragung – Implementierung Minimalstandards EBG Berufsfelder «Recht» und «Polizei» – Polizei: Weiterbildung Milizgruppe und Polizeikräfte, die mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt in Berührung kommen – Stawa: Entwicklung und Durchführung einer opferspezifischen Weiterbildung für sämtliche Mitarbeitende, die mit Opfern von häuslicher und sexueller Gewalt in Berührung kommen 	<ul style="list-style-type: none"> SID, Polizei. Stawa, AJV (OH), OHbB, FG IK 	<ul style="list-style-type: none"> – Opferhilfegesetz (OHG) – BL Postulat 2024/86 – IK Art. 22 – NAP IK, Schwerpunkt II – Roadmap HG (Feld 6.2 u. 11)

Handlungsfeld 6.3: Betreuung des Opfers, Migrantinnen und Migranten als Opfer				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Die Migrationsbevölkerung ist angemessen über geltendes Recht, Gesetze sowie Hilfs- und Beratungsangebote zu informieren. – Berichte von Opferberatungsstellen und Frauenhäusern werden berücksichtigt und die Zusammenarbeit zwischen Migrationsbehörden und diesen Institutionen wird intensiviert. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – Neue Fachgruppe «Migration und Opferschutz» – Vorlage und Checkliste für Härtefallgesuche gem. Art. 50 AIG – Intensivierte Zusammenarbeit zwischen AMIB und Fachstellen oder NGOs – Sensibilisierung durch Schulungen von Diensten im Migrationsbereich – Sensibilisierung von Gemeinden 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Anpassung Notfallkarte HG zwecks Niederschwelligkeit – Sensibilisierung Asylbereich – Sensibilisierung Schlüsselpersonen kulturelle Vermittlung – Kooperation SEM – Implementierung Minimalstandards EBG, Berufsfeld «Migration» 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (IST) AMIB, AGHG/FG Migration, FG IK, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – OHG – AIG Art. 50 – IK Art. 59 – NAP IK, Schwerpunkt I und II – Roadmap HG (Feld 6.3)
Handlungsfeld 7: Schutz von Kindern, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Es ist ein ausreichendes und qualitativ hochwertiges Hilfsangebot für Kinder, die häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, zu schaffen und regelmässig zu evaluieren. – Die Situation der Kinder muss mittels Kooperation und Koordination der beteiligten Fachpersonen berücksichtigt werden. – Der Leitfaden «Kontakt nach HG» ist vorhanden, die Nutzung und Implementierung ist zu fördern. – Ein Flyer für Kinder und Jugendliche anlässlich von Polizeieinsätzen ist vorhanden. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – BL-Schwerpunkt «Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt», IK Art. 26 – Polizeimeldungen an KESB bei HG-Einsätzen mit involvierten Kindern – Anwendung des Leitfadens «Kontakt nach HG» – Fachaustausch «Qualitätszirkel Kindswohlabsklärungen» und «Fachkommission Kindes- und Jugendschutz» – Entwicklung eines standardisierten Vorgehens für die Früherkennung von Kindswohlgefährdungen bei häuslicher Gewalt – Bedarfsabklärung Schutzplätze für Mädchen/junge Frauen (Postulat Mall) 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterentwicklung Schwerpunkt «Kinder als Zeugen häuslicher Gewalt» – Konsolidierung des Leitfadens «Kontakt nach häuslicher Gewalt» – Fachaustausch, Vernetzungstreffen – Sensibilisierung anlässlich des BR-Berichts zu Unterstützungsangeboten und Schutzmassnahmen für Kinder – Umsetzung Ergebnisse der Postulatsbeantwortung; Prüfung einer regionalen Lösung 	<ul style="list-style-type: none"> SID (FKJS), BKSD (AKJB), KESB, FG IK, OHbB, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – UN KRK Art. 19 – IK Art. 26 – NAP IK, Schwerpunkt II – Roadmap HG (Feld 7) – BL Motion 2025/233
Handlungsfeld 8: Arbeit mit gewaltausübenden Personen				Fachgruppe IK s. Bericht SID 2025
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Es ist ein ausreichendes und niederschwelliges Angebot in hoher Qualität sicherzustellen und angemessen zu finanzieren. – Die Angebote sind regelmässig zu evaluieren. – Bestandsaufnahme in den Kantonen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – BL-Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen», IK Art. 16 – Angebote für deutsch- und fremdsprachige Männer und Frauen, im Zwangskontext und auf freiwilliger Basis und spez. Zielgruppe auf Anfrage (LGBTQ) – Angebot für Beratung nach polizeilicher Wegweisung – Evaluationsbericht 2018 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Weiterentwicklung Schwerpunkt «Arbeit mit gewaltausübenden Personen» – Prüfung von Ausbau für spez. Zielgruppen und spez. Situationen (Beratung nach Wegweisung) – 2028: Prüfung Finanzierung einer Nachfolgeevaluation 	<ul style="list-style-type: none"> SID, AJV (IST), FG IK, Beratungsstelle bei Wegweisung, Netzwerk 	<ul style="list-style-type: none"> – StGB (Art. 55a oder Weisung) – StPO (Ersatzmassnahme) – ZGB Art. 307 Abs. 1 und 3 – PoIG § 26 26b Abs. 2 – IK Art. 16 – NAP IK, Schwerpunkt II

Handlungsfeld 9: Weiterbildung				
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Ausblick	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – Die Bedeutung von Weiterbildung und interdisziplinärer Bildung zu HG ist anerkannt und verstärkt umzusetzen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – Diverse Angebote für Schulung und Weiterbildung seitens IST, OHbB, FHBB, FSHG 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Implementierung der Minimalstandards EBG zu diversen Berufsfeldern – Synergien nutzen, Know-how bündeln und bestmöglich koordinieren. – Personalressourcen prüfen. 	SID, AJV (IST), Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> – IK Art. 15 – NAP IK, Schwerpunkt I, II, III – Roadmap HG (Feld 9)
Handlungsfeld 10: Rechtlicher Rahmen zu häuslicher Gewalt				
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Zurückgestellt	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – In einem interkantonalen Projekt wird ermittelt, welche Standards die kantonale Gesetzgebung erfüllen muss, um wirksam Opferschutz zu gewährleisten. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Das interkantonale Projekt ist noch in Umsetzung, es liegen noch keine Empfehlungen oder Standards vor. 	<ul style="list-style-type: none"> – Ergebnis des interkantonalen Projekts abwarten. – Kantonale gesetzliche Grundlagen anlässlich der erwarteten Empfehlungen bzw. Standards überprüfen und bei Bedarf anpassen. 	SID	<ul style="list-style-type: none"> – IK, Kapitel V – Roadmap HG (Feld 10)
Handlungsfeld 11: sexualisierte Gewalt (Addendum)				Fachgruppe IK s. Bericht SID (31.10.2025)
Massnahmen Roadmap	Stand der Massnahmen in BL	Weiterentwicklung/Daueraufgabe	Zuständig	Grundlage
<ul style="list-style-type: none"> – (Rechts-)medizinische Versorgung von Opfern sexueller Gewalt ist zu gewährleisten - Krisenzentren. – Schutz, Beratung und Begleitung von Opfern sexueller Gewalt vor und im Strafverfahren sind zu gewährleisten. – Fachpersonen, insbesondere Mitarbeitende der Strafverfolgungsbehörden sind für den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt spezifisch zu schulen. – Eine Verbesserung der Datenlage ist zu prüfen. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ In Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> – s. alle Massnahmen Handlungsfeld 2 und 6.2. – Interdisziplinäres Gremium «Notfallstation für Gewaltopfer» zwecks Umsetzung eines koordinierten, ganzheitlichen und geschlechtersensiblen Vorgehens inkl. (rechts-) medizinische Untersuchung auch ohne Anzeige. – Entwicklung von Ablaufprozessen. – Tatpersonen: Lernprogramm gegen sexualisierte Gewalt > Start 2025. 	<ul style="list-style-type: none"> – Weiterentwicklung/Daueraufgabe – Sicherstellung des Angebots «Notfallstation für Gewaltopfer» – Umsetzung Teilrevision OHG «Soforthilfe rechtsmedizinische Leistungen». – Ablaufprozesse kommunizieren. – Information Öffentlichkeit, Website und Merkblatt für Opfer von Sexualdelikten. – Implementierung «Minimalstandards Medizin» EBG. – Tatpersonen: Sicherstellung des Lernprogramms gegen sexualisierte Gewalt. 	SID, AJV (OH, IST), Polizei, Stawa, GL, OHbB, FG IK, Netzwerk, KSBL	<ul style="list-style-type: none"> – OHG – BL Postulat 2024/84 – IK Art. 25 – NAP IK, Schwerpunkt III – Roadmap HG (Feld 11 u. 6.2) – Rev. Sexualstrafrecht 01.07.2024